

**BERICHT UND ANTRAG**  
**DER REGIERUNG**  
**AN DEN**  
**LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**  
**BETREFFEND**  
**DIE TOTALREVISION DES**  
**KULTURFÖRDERUNGSGESETZES SOWIE DIE**  
**SCHAFFUNG EINES GESETZES BETREFFEND DIE**  
**KULTURSTIFTUNG LIECHTENSTEIN**

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
<b>1. Lesung</b>	
<b>2. Lesung</b>	
<b>Schlussabstimmung</b>	

**Nr. 46/2007**



## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung.....	5
Zuständiges Ressort .....	5
Betroffene Amtsstellen.....	5
<b>I. Bericht der Regierung .....</b>	<b>6</b>
1. Anlass und Ausgangslage .....	6
1.1 Bisherige gesetzliche Grundlagen der Kulturförderung.....	6
1.2 Kulturbeirat der Fürstlichen Regierung.....	9
1.3 Stiftung Pro Liechtenstein.....	10
1.4 Stabsstelle für Kulturfragen .....	12
1.5 Überprüfung der staatlichen Kulturförderung.....	12
2. Ziele der Regierungsvorlage.....	13
3. Schwerpunkte der Gesetzesvorlagen .....	14
3.1 Förderung der kulturellen Tätigkeit von Privaten.....	14
3.2 Organisation und Kompetenzen.....	15
4. Vernehmlassung .....	19
4.1 Vernehmlassungsteilnehmer .....	19
4.2 Vernehmlassungsergebnisse.....	21
5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen.....	22
5.1 Kulturförderungsgesetz (KFG) .....	22
5.2 Gesetz über die Kulturstiftung Liechtenstein.....	46
6. Verfassungs- und EWR-Konformität .....	55
7. Personelle und finanzielle Konsequenzen .....	55
7.1 Personelles.....	55
7.2 Infrastruktur.....	57
7.3 Finanzielle Abläufe .....	57
7.4 Stiftungsvermögen .....	58
7.5 Jährliche Zuwendung .....	58

<b>II. Antrag der Regierung</b> .....	<b>60</b>
<b>III. Regierungsvorlagen</b> .....	<b>61</b>
1. Kulturförderungsgesetz (KFG).....	61
2. Gesetz über die „Kulturstiftung Liechtenstein“ .....	73

## **ZUSAMMENFASSUNG**

*Die Entwicklung der letzten Jahre zeigt auf, dass sich das kulturelle Leben in Liechtenstein in einer ausgesprochenen Phase des Wachstums befindet. Mit dieser Entwicklung hat sich der Aufgabenbereich für die betroffenen staatlichen Stellen massgeblich geändert und der Ruf nach staatlicher Förderung hat markant zugenommen.*

*Das gültige Kulturförderungsgesetz stammt aus dem Jahre 1990 und damit aus einer Zeit, in der sich das kulturelle Leben ganz anders präsentierte. Mit der Vorlage eines neuen Kulturförderungsgesetzes will die Regierung die Förderung der kulturellen Tätigkeit von privaten Personen und Organisationen neu regeln und in die Zukunft führen. Gleichzeitig beinhaltet die neue Vorlage auch das Bekenntnis des Staates zur Achtung der Unabhängigkeit, Freiheit und Vielfalt der kulturellen Tätigkeit.*

*War die Kulturförderung bislang in verschiedenen Gesetzen verankert, so soll in Zukunft der Bereich der Förderung privater kultureller Tätigkeit in einem Gesetz zusammengefasst werden. Auch die bisher in die Förderung involvierten staatlichen Institutionen (Kulturbeirat der Regierung und Stiftung Pro Liechtenstein) werden zu einer Institution (Kulturstiftung Liechtenstein) zusammengeführt und mit den notwendigen Kompetenzen ausgestattet. Mit diesem Vorgehen werden im Sinne der Verwaltungsreorganisation sowohl die Strukturen als auch das Verfahren im Bereich der Kulturförderung massgebend vereinfacht, was für alle Betroffenen einen deutlichen Mehrwert bringt. Der zeitliche und administrative Aufwand wird verringert. Die neuen Strukturen und klaren Kompetenzregelungen schaffen Effizienz und Transparenz.*

## **ZUSTÄNDIGES RESSORT**

Ressort Kultur

## **BETROFFENE AMTSSTELLEN**

Kulturbeirat der Regierung, Stiftung Pro Liechtenstein, Stabsstelle für Kulturfragen, Amt für Personal und Organisation, Landeskasse, Stabsstelle Finanzen, Finanzkontrolle

Vaduz, 24. April 2007

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident  
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag den nachstehenden Bericht und Antrag betreffend die Totalrevision des Kulturförderungsgesetzes sowie die Schaffung eines Gesetzes betreffend die Kulturstiftung Liechtenstein zu unterbreiten.

## **I. BERICHT DER REGIERUNG**

### **1. ANLASS UND AUSGANGSLAGE**

#### **1.1 Bisherige gesetzliche Grundlagen der Kulturförderung**

Das reiche kulturelle Leben in Liechtenstein und dessen Entwicklung wird seit vielen Jahren vom Land massgebend mitgetragen und gefördert. Die staatliche Förderung stützt sich auf verschiedene gesetzliche Grundlagen.

Ein erster Schritt in Richtung Kodifikation des staatlichen Kulturförderungswesens in Liechtenstein wurde in den 1960er Jahren mit der Schaffung der Stiftung Pro Liechtenstein, Gesetz und Statut vom 23. Juli 1964, LGBl. 1964 Nr. 32, gesetzt. Sie wurde als unselbständige Stiftung des öffentlichen Rechts konzipiert, welche mit einem Kapital von CHF 200'000 dotiert war. Die Statuten der Stiftung

Pro Liechtenstein wurden 1980 sowie 1987 abgeändert und das Stiftungskapital auf CHF 500'000 erhöht.

Mit dem Kulturförderungsgesetz vom 12. September 1990, LGBl. 1990 Nr. 68, wurde die Kulturförderung umfassend geregelt. Als Zielsetzung formuliert dieses Gesetz: „Das Land fördert im Interesse der Gesamtbevölkerung kulturelle Tätigkeiten. Es schafft die Voraussetzung für die Organisation und Ausübung kultureller Tätigkeiten insbesondere dann, wenn sie im Lande ausgeübt werden oder in einer besonderen Beziehung zum Land stehen.“ Das Gesetz sichert die freie Ausübung künstlerischen und kulturellen Ausdrucks, die allgemeine Zugänglichkeit kultureller Errungenschaften und Einrichtungen und betont explizit neben der Pflege und Vermittlung von Werten der Vergangenheit vor allem auch die Förderung neuer innovativer Formen kultureller Tätigkeiten und Organisationen. Das Gesetz regelt die Arten und Voraussetzungen der Förderung, die Organisation und die Finanzmittel.

Am 2. September 1997 trat die Verordnung zum Kulturförderungsgesetz, LGBl. 1997 Nr. 170, in Kraft. Die Verordnung regelt die Vorgehensweise bei der Gewährung von Förderungsleistungen an kulturell tätige Personen und Institutionen im Sinne von Art. 12 des Kulturförderungsgesetzes. Ferner regelt sie die Aufgabenteilung zwischen Land und Gemeinden im Bereich der Kulturförderung. Weiters gibt sie dem Kulturbeirat die Möglichkeit, für die einzelnen Bereiche der Kulturförderung Richtlinien zu erlassen, welche von der Regierung zu genehmigen sind.

Diese Richtlinien regeln gemäss Stand März 2007 folgende Bereiche:

- Richtlinien vom 7. Dezember 1999 für die Vergabe von Werkjahrstipendien;
- Richtlinien vom 7. Dezember 1999 für die Vergabe von Förderungsmitteln bei Auslandsauftritten oder bei Teilnahme an Jugendlagern von musikalisch tätigen Gruppen, Vereinen etc.;

- Richtlinien vom 7. Dezember 1999 für die Vergabe von Unterstützungsbeiträgen zur Teilnahme an Fort- und Weiterbildungskursen von kulturell tätigen Personen, insbesondere Personen in Leitungsfunktionen;
- Richtlinien vom 6. Juli 1999 „Kulturaustausch auf Einladung“;
- Richtlinien vom 7. Dezember 1999 „Kulturaustauschprojekte mit gegenseitigem Austausch von Kunst- und Kulturschaffenden“;
- Richtlinien vom 11. Juli 2006 für die Vergabe von Förderungsmitteln an Audio-CD-Produktionen.

Von Seiten der Stiftung Pro Liechtenstein wurden die Richtlinien ergänzt mit:

- Reglement vom 1. Januar 2000 über die Verwaltung des Vermögens und die Verwendung von Erträgen der Stiftung Pro Liechtenstein;
- Richtlinien vom 19. Dezember 2006 „Sammlung des Kulturbeirates der Regierung“.

Zusätzlich zur Förderung nach dem Kulturförderungsgesetz und aus den Mitteln der Stiftung Pro Liechtenstein steht den Gesangs-, Musik- und Trachtenvereinen gemäss Gesetz vom 3. Juli 1991 über die Ausrichtung von Landessubventionen (Subventionsgesetz), LGBl. 191 Nr. 71, eine Subventionierung von Uniformen, Instrumenten und Ausbildungen an der Liechtensteinischen Musikschule zu. Im Rahmen der „Entflechtung Land - Gemeinden“ wurde diese Förderung anlässlich der Behandlung durch den Landtag im Oktober 2005 und des daraus folgendem Landtagsbeschlusses, LGBl. 2005 Nr. 227, von einem feststehenden Subventionsatz von 30 Prozent auf eine Subventionierung gemäss Landesvoranschlag abgeändert.



Nach dem Anhang zum Subventionsgesetz stehen den Gesangs-, Musik- und Trachtenvereine derzeit folgende Landessubventionen zu:

Anhang Pos. 13.1	Uniformen, Uniformteile, Einheitskleidungen, Trachten- und Trachtenteile von Gesangs-, Musik- und Trachtenvereinen	VO
Anhang Pos. 13.2	Instrumente für Musik- und Gesangsvereine	VO
Anhang Pos. 13.3	Aus- und Weiterbildung von Mitgliedern der Gesangsvereine und Musikvereine an der Liechtensteinischen Musikschule	VO

## 1.2 Kulturbeirat der Fürstlichen Regierung

Mit Gesetz vom 23. Juli 1964 wurde ein Kultur- und Jugendbeirat als Kommission der Regierung geschaffen, deren Zuständigkeiten im Gefolge des Jugendgesetzes vom 19. Dezember 1979, LGBI. 1980 Nr. 39, entflechtet wurden, wobei aus dem bisherigen Kultur- und Jugendbeirat der Kulturbeirat für den kulturellen Bereich hervorging.

Der Kulturbeirat besteht heute aus neun Mitgliedern, die von der Regierung für die Dauer von vier Jahren bestellt werden. Die Regierung wählt den Präsidenten. Bei der Bestellung des Kulturbeirates ist darauf zu achten, dass die verschiedenen Kulturbereiche und Kulturträger des Landes ausgewogen vertreten sind.

Die heutigen Aufgaben des Kulturbeirates sind im Kulturförderungsgesetz vom 12. September 1990, LGBI. 1990 Nr. 68, sowie in der Verordnung zum Kulturförderungsgesetz, LGBI. 1997 Nr. 170, geregelt. Dazu gehören insbesondere die Beratung der Regierung in grundsätzlichen oder sonst bedeutsamen Fragen der Kulturpolitik, insbesondere der Kulturförderung, die Beratung der privaten Träger des Kulturlebens, die Verwaltung der staatlichen Fonds im kulturellen Bereich sowie die Koordination, Information und Dokumentation des kulturellen Schaffens und der kulturellen Bestrebungen. Ausserdem obliegt dem Kulturbeirat die Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens der Stiftung Pro Liechtenstein. Die Haupttätigkeit des Kulturbeirates liegt bei der Prüfung der Gesuche um Gewährung von Förderungsmitteln. Das Nähere dazu, insbesondere die Verfah-

rensvorschriften, ist in der Verordnung zum Kulturförderungsgesetz, LGBl. 1997 Nr. 170, geregelt.

Die staatlichen Leistungen richten sich nach den jeweils vom Landtag bewilligten Voranschlagskrediten. Über die Gewährung von Förderungsbeiträgen entscheidet die Regierung auf Antrag des Kulturbeirates.

In den Jahren 2001 bis 2005 wurden Förderungsmittel in folgender Höhe ausgeschüttet:

2001	CHF	1'252'552.87
2002	CHF	1'215'446.94
2003	CHF	1'225'658.65
2004	CHF	1'140'543.85
2005	CHF	965'173.03

Der Kulturbeirat erstattet der Regierung jährlich Bericht über seine Tätigkeit.

Seit dem Jahre 2003 legt der Kulturbeirat in einem öffentlichen Jahresbericht Rechenschaft über seine Tätigkeit ab. Er listet in diesen Berichten im Detail auf, wohin die Förderbeiträge geflossen sind. Der Kulturbeirat leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Transparenz in der staatlichen Kulturförderung.

### **1.3 Stiftung Pro Liechtenstein**

Die Stiftung Pro Liechtenstein wurde mit Gesetz und Statut vom 23. Juli 1964, LGBl. 1964 Nr. 32, als unselbständige Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet. Das Stiftungskapital beträgt heute CHF 500'000. Die Verwaltung des Stiftungsvermögens sowie die Verwendung des aus dem Stiftungskapital resultierenden Gewinns obliegen dem Kulturbeirat.

Der Stiftung fliessen jährlich zwei Drittel des Gewinnanteils des Fürstentums Liechtenstein am Ertrag der Interkantonalen Landeslotterie zu. Über die Verwendung dieses Ertrags entscheidet seit 1987 die Regierung auf Antrag des Kulturbeirates.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Belange des Kulturlebens in Liechtenstein durch

- a) die Gewährung von Beiträgen an die Kosten für besondere künstlerische oder wissenschaftliche Leistungen privater Organisationen, Gruppen oder Einzelner;
- b) die Gewährung von Preisen für besondere künstlerische oder wissenschaftliche Leistungen privater Organisationen, Gruppen oder Einzelner;
- c) die Gewährung von Beiträgen an besondere Kosten, die der Ausbildung privater Organisationen, Gruppen oder Einzelner dienen;
- d) die Gewährung von Beiträgen zur Durchführung von Kunstwettbewerben und Kunstaussstellungen;
- e) die Gewährung von Kunststipendien;
- f) den Ankauf von Kunstwerken.

Der Kulturbeirat hat im Dezember 1999 ein Reglement über die Verwaltung des Vermögens und die Verwendung von Erträgen der Stiftung Pro Liechtenstein gestützt auf die Bestimmungen der Statuten der Stiftung Pro Liechtenstein vom 23. Juli 1964, LGBI. 1964 Nr. 32, erlassen. Darin werden insbesondere die Rechnungslegung und der Auszahlungsmodus der Fördermittel geregelt.

In den vergangenen fünf Jahren wurden Fördermittel in folgender Höhe ausgeschüttet:

2001	CHF	367'355.22
2002	CHF	305'834.35
2003	CHF	782'565.32
2004	CHF	931'687.74
2005	CHF	1'036'222.60

Die Regierung übt die Aufsicht über die Stiftung aus. Der Kulturbeirat legt der Regierung für jedes Kalenderjahr Bericht und Rechnung über die Verwendung

des Ertrages aus dem Stiftungsvermögen und der Mittel aus dem Gewinnanteil am Ertrag der Interkantonalen Landeslotterie vor.

#### **1.4 Stabsstelle für Kulturfragen**

Die 1999 geschaffene Stabsstelle für Kulturfragen ist dem Ressort „Kultur“ unterstellt und unterstützt das Ressort bei der Wahrnehmung seines Auftrages im Bereich der Kunst und Kultur. Ein weiterer Schwerpunkt der Arbeit liegt in der Unterstützung des Kulturbeirates, für dessen Geschäftsführung die Stabsstelle zuständig ist. Diese erfolgt in enger Zusammenarbeit mit dem Präsidenten des Kulturbeirates.

#### **1.5 Überprüfung der staatlichen Kulturförderung**

Die Kulturförderung des Staates ist vielschichtig. Die Entwicklung der letzten Jahre zeigt auf, dass sich das kulturelle Leben in Liechtenstein in einer ausgesprochenen Phase des Wachstums befindet. Entsprechend sind auch die Ansprüche an die staatliche Kulturförderung gewachsen. Die Kulturförderung des Staates beschränkt sich dabei nicht nur auf finanzielle Beiträge an Kulturschaffende oder Kulturprojekte. Es werden auch Bauten zur Verfügung gestellt, in denen sich kulturelle Aktivitäten entfalten können. Ausserdem erbringen die im Kulturbereich tätigen staatlichen Stellen vielfältige Beratungs- und sonstige Hilfeleistungen für Kulturschaffende.

Aufgrund der breit angelegten Tätigkeit der staatlichen Kulturarbeit präsentiert sich auch das Bild im Bereich der Kulturorganisation und -verwaltung äusserst komplex und vielfältig. Die Regierung hat daher das Ressort Kultur beauftragt, die Organisation der staatlichen Kulturstellen und Kulturinstitutionen sowie insbesondere der staatlichen Kulturförderung einer eingehenden Prüfung zu unterziehen.

In einer ersten Phase ging es darum, die Notwendigkeit einer Reorganisation zu überprüfen und mögliche Massnahmen zur Reorganisation aufzuzeigen. Eine Arbeitsgruppe der Regierung wurde im November 2003 eingesetzt und hat sich in der Folge eingehend mit der Thematik beschäftigt. Das Ergebnis der Arbeitsgruppe und die entsprechenden Empfehlungen wurden der Regierung im August 2005 zur Kenntnis gebracht.

## **2. ZIELE DER REGIERUNGSVORLAGE**

Auf der Basis der Empfehlungen der ersten Arbeitsgruppe hat die Regierung die Neuorganisation der Kulturförderung als erste und prioritäre Massnahme in die Wege geleitet. Zur Neuorganisation der Kulturförderung wurde im September 2005 eine eigene Arbeitsgruppe bestellt. Diese wurde mit der Ausarbeitung einer gesetzlichen Grundlage beauftragt, welche die Überführung der Arbeit des Kulturbeirates in eine geeignete schlanke Organisationsform ermöglicht, welche den Zielsetzungen der Effizienz und Transparenz gerecht wird, sowie die Abläufe vereinfachen soll. Zudem wurde die Arbeitsgruppe mit der Überarbeitung des Kulturförderungsgesetzes beauftragt.

Der nun vorliegende Gesetzesentwurf erfüllt diese Zielsetzungen in Form einer deutlichen Verbesserung und Modernisierung des geltenden Rechts. Die staatliche Kulturförderung von privaten Kulturschaffenden und Kulturträgern wird einer selbständigen Stiftung des öffentlichen Rechts, der „Kulturstiftung Liechtenstein“, übertragen. Die Organisation der gesamten Kulturförderung in Liechtenstein wird dadurch erheblich vereinfacht und transparent strukturiert. Die Abläufe sind klar strukturiert und transparent sowie die Kompetenzen klar festgelegt und abgegrenzt. Bestehende Redundanzen, insbesondere zwischen dem Kulturbeirat und der Stiftung Pro Liechtenstein, werden beseitigt und eine zentrale Institution für alle Belange der Kulturförderung von privaten Kulturträgern geschaffen. Daraus ergibt sich eine deutliche Effizienzsteigerung im Bereich der Kulturförderung bei gleichzeitiger Gewährleistung eines umfassenden Rechtsschutzes.

Der gegenständliche Gesetzesentwurf dient der Harmonisierung und Weiterentwicklung des geltenden Kulturförderungsrechts in Liechtenstein und orientiert sich dabei auch an den jüngeren einschlägigen Kodifikationsbestrebungen in den Schweizer Kantonen, insbesondere Appenzell AR<sup>1</sup>, Graubünden<sup>2</sup>, Nidwalden<sup>3</sup>, Solothurn<sup>4</sup>, St. Gallen<sup>5</sup> und Thurgau<sup>6</sup>. Dadurch soll ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Kontinuität und Innovation erreicht werden.

### **3. SCHWERPUNKTE DER GESETZESVORLAGEN**

#### **3.1 Förderung der kulturellen Tätigkeit von Privaten**

Das Kulturförderungsgesetz regelt ausschliesslich die staatliche Förderung der kulturellen Tätigkeit von Privaten in ihrer ganzen Vielfalt, und zwar unabhängig davon, ob es sich um Einzelpersonen, Gruppierungen oder institutionalisierte Organisationen handelt. Es hält fest, dass die staatliche Kulturförderung die Unabhängigkeit, Freiheit und Vielfalt der kulturellen Tätigkeit achtet. Gegenstand der Kulturförderung bildet das Kulturschaffen, die Kulturvermittlung und die Kulturpflege in den Bereichen der Literatur, Musik, darstellenden und bildenden Kunst, der audiovisuellen Medien sowie der Heimat- und Brauchtumpflege.

Die Fördermöglichkeiten sollen vielfältig sein und genügend Ermessen gewähren, um die kulturelle Tätigkeit, insbesondere aber das Kulturschaffen, in all seinen Facetten zu unterstützen. So umfasst der Katalog der Förderinstrumente sowohl

---

<sup>1</sup> Kulturförderungsgesetz idF der 2. Lesung vom 28. November 2005, Abl. 2005, 1163.

<sup>2</sup> Gesetz über die Förderung der Kultur (Kulturförderungsgesetz, KFG), B vom 17. Dezember 1996, 681; GRP 1996/97, 765; Verordnung zum Gesetz über die Förderung der Kultur (Kulturförderungsverordnung, KfV) vom 12. Januar 1998, BR 494.300.

<sup>3</sup> Gesetz über die Förderung des kulturellen Lebens (Kulturförderungsgesetz) vom 4. Februar 2004, A 2004, 205, 1111.

<sup>4</sup> Verordnung über das Kuratorium für Kulturförderung, RRB Nr. 2004/243 vom 26. Januar 2004.

<sup>5</sup> Kulturförderungsgesetz vom 9. November 1995, sGS 275.1, Kulturförderungsverordnung vom 2. Juli 1996, sGS 275.11.

<sup>6</sup> Gesetz über die Kulturförderung und die Kulturpflege vom 4. Juni 1993, RB 442.1, Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Kulturförderung und die Kulturpflege vom 6. August 2002, RB 442.11.

direkte als auch indirekte Förderformen, die von der Beratung über die klassischen Förderbeiträge bis hin zu Wettbewerben reichen.

Ein zentraler Grundsatz des Kulturförderungsgesetzes stellt die Subsidiarität der staatlichen Kulturförderung gegenüber anderen staatlichen oder privaten Förderungen dar. Ein solches Subsidiaritätsprinzip ist auch im schweizerischen Kulturförderungswesen gebräuchlich und dient insbesondere der Gewährleistung der Unabhängigkeit des privaten Kulturschaffens.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, mit privaten juristischen Personen mehrjährige Leistungsvereinbarungen abzuschliessen, sofern diese gewisse Anforderungen erfüllen. Diese Fördermöglichkeit ersetzt die bisherige Praxis der Gewährung von Jahresbeiträgen und schafft gleichzeitig eine neue Qualität der Förderung, da die Leistungen vertraglich geregelt und somit auch überprüfbar werden. Leistungsvereinbarungen sollen primär eine Förderung von Betriebs- und Anschaffungskosten inkludieren und damit die organisatorischen und materiellen Rahmenbedingungen für die Entfaltung kultureller Tätigkeiten sicherstellen. Damit ist es möglich, die bislang gewährte Subventionierung von Uniformen, Instrumenten und dergleichen, in angepasster Form weiterzuführen.

War die staatliche Kulturförderung bislang in verschiedenen Gesetzen verankert, so wird in Zukunft für private Rechtsträger nur noch das Kulturförderungsgesetz massgebend sein. Dadurch wird ein wichtiger Beitrag zur geforderten Effizienz und Transparenz im Bereich der Kulturförderung geleistet.

### **3.2 Organisation und Kompetenzen**

Gemäss derzeitiger gesetzlicher Regelung ist die Regierung als erstinstanzliche Behörde für die Kulturförderung zuständig. Die Beschlussfassung erfolgt aufgrund der Antragstellung und Empfehlung des Kulturbeirates. Gesuchsteller haben ihre Anträge beim Kulturbeirat zuhanden der Regierung einzureichen. Somit durchlaufen sämtliche Förderanträge, egal wie hoch die Förderung ausfallen wird,

mehrere Stellen bis zur erstinstanzlichen Beschlussfassung: Kulturbeirat der Regierung, Stabsstelle für Kulturfragen - welche als Geschäftsstelle des Kulturbeirates fungiert - Ressort Kultur und Regierung. Der Kulturbeirat trifft sich in der Regel zu 12 Sitzungen pro Jahr und hat mehr als 20 Traktanden pro Sitzung zu behandeln. Aus der Behandlung der Fördergesuche resultieren jährlich ca. 80 Anträge, welche der Regierung unterbreitet werden und von dieser zu behandeln sind. Der zeitliche und administrative Aufwand steht zeitweise in keinem Verhältnis zur Höhe der beantragten bzw. letztendlich gewährten Förderung.

Die Vereinfachung der Fördermechanismen, insbesondere des Verfahrens bei Förderanträgen, ist ein zentrales Anliegen des neuen Kulturförderungsgesetzes. Ziel ist es, ein Gremium zu bilden, welches mit den notwendigen Entscheidungskompetenzen ausgestattet ist und dadurch als erste Instanz fungiert. Die staatliche Kulturförderung obliegt daher in Zukunft in erster Instanz der Kulturstiftung Liechtenstein, während die Regierung grundsätzlich als Rechtsmittel- und Aufsichtsbehörde fungieren wird. Die Aufgaben des Kulturbeirates der Regierung sowie der Stiftung Pro Liechtenstein werden der Kulturstiftung Liechtenstein übertragen. Dieser werden die notwendigen gesetzlichen Kompetenzen eingeräumt, um alle notwendigen Aufgaben im Bereich der Kulturförderung selbständig wahrnehmen zu können, insbesondere auch erstinstanzlich und rechtsmittelfähig über Förderanträge zu entscheiden. Aufgrund dieser Zielsetzungen soll die neue Stiftung als selbständige Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet werden. Selbstredend werden die Funktionen des Stiftungsrates in Zukunft nicht mehr durch den Kulturbeirat wahrgenommen, sondern durch einen eigenen, aus sieben Mitgliedern bestehenden Stiftungsrat. Dabei entspricht der Bestellungsmodus der Mitglieder des Stiftungsrats der Kulturstiftung Liechtenstein demjenigen des Kulturbeirates, wonach die Regierung die Mitglieder für eine Mandatsperiode von vier Jahren bestellt und den Präsidenten bestimmt. Bei der Bestellung des Stiftungsrates ist darauf zu achten, dass die Mitglieder des Stiftungsrates durch fachliche Kompetenz ausgewiesen sind.



Der Kulturstiftung Liechtenstein obliegt allem voran die Erfüllung der ihr nach dem Kulturförderungsgesetz übertragenen Aufgaben. Dazu zählen:

- a) die Entscheidung über die Ausrichtung von Förderbeiträgen (Art. 6 ff.);
- b) die Beratung von Förderungsberechtigten (Art. 10);
- c) der Ankauf kultureller Werke und die Erteilung von Werkaufträgen (Art. 11);
- d) die Verleihung von Auszeichnungen sowie von Förder- und Anerkennungs-gaben (Art. 12);
- e) die Durchführung von Wettbewerben zu kulturellen Themen (Art. 13);
- f) der Abschluss, die Überwachung und die Kündigung von Leistungsvereinbarungen (Art. 14);
- g) die Entscheidung über die Rückforderung und Aufrechnung von Förderbeiträgen und Leistungen sowie den befristeten Ausschluss von jeder Förderung und Leistung (Art. 17 f.).

Gegen Entscheidungen der Kulturstiftung Liechtenstein über die Ausrichtung von Förderbeiträgen kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der Regierung erhoben werden.

Zuständigkeiten und Kompetenzen werden mit dem vorliegenden Kulturförderungsgesetz genau geregelt. Die Abläufe sind vereinfacht, womit der zeitliche und administrative Aufwand reduziert werden kann. Mit dem neuen Gesetz wird die Zuständigkeit für die gesamte staatliche Förderung von privaten Kulturschaffenden und Kulturträgern bei der Kulturstiftung Liechtenstein liegen. Dies war bislang beim Kulturbeirat der Regierung nicht der Fall, da u.a. einzelne Institutionen und Projekte direkt beim Ressort angegliedert wurden.

Zweck der Kulturstiftung Liechtenstein ist gemäss Art. 3 des Gesetzes über die „Kulturstiftung Liechtenstein“ ausser den oben genannten Massnahmen zur Erfüllung der ihr nach dem Kulturförderungsgesetz übertragenen Aufgaben:

- a) die Durchführung kultureller Projekte und Veranstaltungen;
- b) die Sammlung und Zugänglichmachung kultureller Werke;
- c) der Betrieb kultureller Einrichtungen;
- d) die Kooperation mit Dritten.

Daraus folgt, dass die Kulturstiftung Liechtenstein für die Administration und Betreuung sämtlicher privater Rechtsträger sowie weiterer Agenden im kulturellen Bereich zuständig ist. Im Einzelnen sind dies:

- 1. Förderung der kulturellen Tätigkeit von Privaten:
  - a) Förderung von privaten Einzelpersonen, Gruppierungen und institutionalisierten Organisationen;
  - b) Theater am Kirchplatz (administrative Zuordnung, Budgetmittel über Finanzbeschluss);
  - c) Historischer Verein (administrative Zuordnung, Budgetmittel der Projekte über entsprechende Finanzbeschlüsse).
- 2. Verantwortung für eigene Projekte:
  - a) Sammlung bildende Kunst;
  - b) Auslandateliers, z.B. Atelier Berlin;
  - c) Kunstraum Engländerbau;
  - d) div. weitere Projekte wie z.B. Teilnahme an der Frankfurter Buchmesse.

Die Regierung übt die Aufsicht über die Stiftung aus.

Der Regierung obliegen gemäss Kulturförderungsgesetz:

- a) die Verleihung des Kulturpreises (Art. 12 Abs. 1);
- b) die Genehmigung von Leistungsvereinbarungen (Art. 14).

Ferner obliegen der Regierung gemäss Gesetz über die „Kulturstiftung Liechtenstein“:

- a) die Bestellung der Mitglieder des Stiftungsrates und die Bestimmung des Präsidenten;
- b) die Genehmigung der Reglemente und der Personalplanung der Kulturstiftung Liechtenstein;
- c) die Genehmigung des Jahresbudgets, des Jahresberichts und der Jahresrechnung.

#### **4. VERNEHMLASSUNG**

Mit Entscheidung vom 4. Juli 2006 hat die Regierung den Vernehmlassungsbericht betreffend die Totalrevision des Kulturförderungsgesetzes, die Abänderung des Gesetzes betreffend die Schaffung einer Stiftung „Pro Liechtenstein sowie des Subventionsgesetzes verabschiedet und den interessierten Kreisen zur Stellungnahme bis zum 1. September 2006 unterbreitet.

##### **4.1 Vernehmlassungsteilnehmer**

An der Vernehmlassung haben sich folgende 22 Personen bzw. Institutionen beteiligt und schriftliche Stellungnahmen eingereicht:

- Hochbauamt
- Amt für Personal und Organisation
- Stabsstelle Finanzen

- Fürstliches Landgericht
- Theater am Kirchplatz
- Finanzkontrolle
- Gemeinde Mauren
- Freie Liste
- Gemeinde Triesen
- Schichtwechsel
- Stiftung Erwachsenenbildung
- Gemeinde Planken
- Gemeinde Ruggell
- Fürstlich Liechtensteinischer Sängerbund
- Liechtensteiner Blasmusikverband
- Willi Büchel
- Stiftungsrat Kleintheater Schösslekeller
- Kunstschule Liechtenstein
- Liechtensteinische Musikschule
- Gemeinde Balzers
- Gemeinde Gamprin
- Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein

Wiewohl drei Stellungnahmen nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist (1. September 2006) bei der Regierung eingegangen sind, wurden sie ob der Bedeutung des in Rede stehenden Gesetzeswerkes ausnahmslos zugelassen und einer inhaltlichen Behandlung zugeführt.

## 4.2 Vernehmlassungsergebnisse

Insgesamt wurde die Totalrevision des Kulturförderungsgesetzes und insbesondere die Aufgabenübertragung an eine öffentlich-rechtliche Stiftung von allen Vernehmlassungsteilnehmern grundsätzlich begrüsst. Es wurden lediglich zu einzelnen Bestimmungen Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge unterbreitet, auf die an der jeweiligen Stelle der Erläuterungen einzugehen sein wird.

Inhaltlich beschäftigten sich die Stellungnahmen im Hinblick auf die Ausgestaltung der Kulturförderung insbesondere mit nachstehenden Punkten:

- Es wird befürchtet, dass die Kulturförderung über Leistungsvereinbarungen zu einem administrativen Mehraufwand der Begünstigten führt.
- Die Sicherstellung der Fortführung der Förderungen nach dem Subventionengesetz (Ausbildung, Instrumente, Einheitskleidungen, Uniformen etc.) kann für die Vereine existenziell sein.
- Kunst am Bau ist eine wichtige Förderungsform und soll erhalten bleiben. Die Aufgabenentflechtung zwischen Land und Gemeinden soll auch diesbezüglich greifen.
- Der Historische Verein für das Fürstentum Liechtenstein sieht die Fortführung einer kontinuierlichen, institutionell abgesicherten Forschung in Frage gestellt, wenn die Finanzierung staatlicherseits in Zukunft auf den für drei Jahren abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen beruht.

Inhaltlich beschäftigten sich die Stellungnahmen im Hinblick auf die Ausgestaltung der Organisation der Kulturförderung insbesondere mit nachstehenden Punkten:

- Die Schaffung einer selbständigen Stiftung des öffentlichen Rechts wird begrüsst.
- Dem Stiftungsrat kommt eine grosse Bedeutung und Verantwortung zu.

- Die Bestellung des Stiftungsrates ist von zentraler Bedeutung. Favorisiert werden sieben Mitglieder mit entsprechender Qualifikation. Auf eine ausgewogene Besetzung ist zu achten.
- Die Ausschlussregelung (Mitglieder des Stiftungsrates sind von einer allfälligen Förderung ausgeschlossen) wird in Frage gestellt, da hierdurch Förderungswerber von einer Mitwirkung im Stiftungsrat ausgeschlossen werden.
- Personelle und infrastrukturelle Fragen sind vor Arbeitsaufnahme der Stiftung zu klären.

## 5. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

### 5.1 Kulturförderungsgesetz (KFG)

#### I. Allgemeine Bestimmungen

##### Zu Art. 1 - Gegenstand

Gegenstand dieses Gesetzes ist ausschliesslich die staatliche Förderung der kulturellen Tätigkeit von Privaten ungeachtet ihrer Rechtsform (Staatliche Kulturförderung). Öffentlich-rechtliche Rechtsträger und Einrichtungen werden von diesem Gesetz nicht erfasst, zumal sie sich sowohl hinsichtlich ihrer Finanzierung als auch ihres Auftrags und ihrer Rechtsgrundlagen wesentlich von der erstgenannten Gruppe unterscheiden. Durch diese konsequente Trennung wird gewährleistet, dass die im Rahmen des Kulturförderungsgesetzes zur Verfügung gestellten Budgetmittel ausschliesslich privaten Rechtsträgern vorbehalten bleiben und ein fairer Wettbewerb um dieselben stattfinden kann.

Zudem bildet die Kulturförderung durch die Gemeinden im Gegensatz zum geltenden Recht keinen Gegenstand des Kulturförderungsgesetzes mehr, sondern wird dieser Bereich der autonomen Gestaltung jeder Gemeinde überlassen. Damit steht die gegenständliche Regierungsvorlage im Einklang mit Art. 12 Abs. 2 Bst. f

des Gemeindegesetzes, der die Förderung des kulturellen Lebens in einer Gemeinde dem eigenen Wirkungskreis der Gemeinden zuweist.

Die vom Gesetz erfassten Bereiche kultureller Tätigkeit beinhalten das gesamte Spektrum des heute in Liechtenstein gebräuchlichen Kulturbegriffs<sup>7</sup>. Dieser historisch geprägte Kulturbegriff erfasst die traditionellen Kulturgattungen der Literatur, Musik, darstellenden und bildenden Kunst ebenso wie die audiovisuellen Medien (Tonträger, Film, Multimedia etc.) und die Heimat- und Brauchtumspflege.

Durch diesen weiten Kulturbegriff wird zugleich dokumentiert, dass das neue Förderungsrecht für die Förderung aller Kulturgattungen offen ist und die Entwicklung einer diversifizierten Kulturszene anstrebt. Dies bedeutet aber auch, dass der gesamte Bereich der staatlichen Kulturförderung von Privaten im gegenständlichen Gesetz abschliessend geregelt ist und damit für alle privaten Rechtsträger dasselbe Förderregime gelten soll. Dadurch soll insbesondere den Grundsätzen der Transparenz und Fördergerechtigkeit zum Durchbruch verholfen werden.

*Sowohl die Fokussierung auf private Rechtsträger als auch die klare Abgrenzung zwischen der Kulturförderung des Landes und der Gemeinden wurde von der überwiegenden Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer ausdrücklich begrüsst. Lediglich von einem Vernehmlassungsteilnehmer<sup>8</sup> wurde hinterfragt, wieso öffentlich-rechtliche Rechtsträger generell von der Förderung nach diesem Gesetz ausgenommen werden.*

Nachdem es sich hierbei um eine Grundsatzentscheidung betreffend das System der staatlichen Kulturförderung handelt, hat sich die Regierung noch einmal eingehend mit dieser Frage befasst und ist in Übereinstimmung mit den Empfehlungen der eingesetzten Arbeitsgruppe zum Ergebnis gelangt, dass diese Weichen-

---

<sup>7</sup> Im Unterschied zu dem von der UNESCO in ihrer Empfehlung zur Internationalen Vereinheitlichung der Statistiken über die öffentliche Finanzierung kultureller Tätigkeiten geprägten Kulturbegriff werden in Liechtenstein insbesondere die Bereiche Sport und Spiele sowie Natur und Umwelt nicht der Kulturgebietung zugerechnet.

<sup>8</sup> Stn. Liechtensteinische Musikschule.

stellung beibehalten und konsequent durchgeführt werden soll. Dies insbesondere auch deshalb, weil öffentlich-rechtlichen Rechtsträgern im kulturellen Bereich bereits direkt staatliche Mittel und/oder Infrastruktur zur Verfügung gestellt werden, weshalb sie einem völlig anderen Finanzierungsregime unterliegen als private Rechtsträger. Es wäre daher nicht zu rechtfertigen, wenn öffentlich-rechtliche Rechtsträger neben dieser direkten Finanzierung bzw. Unterstützung durch den Staat noch zusätzliche Mittel auf der Grundlage des gegenständlichen Gesetzes erhalten würden, die dann bei der Förderung der privaten Rechtsträger fehlen.

*Ein Vernehmlassungsteilnehmer<sup>9</sup> regte zudem an, eine Zweckbestimmung iSd Art. 2 des geltenden Kulturförderungsgesetzes aufzunehmen.*

Dazu ist festzuhalten, dass auf eine solche Zweckbestimmung im Interesse der Freiheit der kulturellen Tätigkeit sowie der Entwicklung einer diversifizierten Kulturszene bewusst verzichtet wurde. Das neue Kulturförderungsrecht verfolgt insofern einen liberalen Ansatz, als die Kulturförderung nicht als Mittel zur Erreichung irgendwelcher staatlich normierten Zwecke oder Ziele betrachtet wird, sondern vielmehr als Mechanismus zur Unterstützung kultureller Tätigkeit, unabhängig davon, in welchem Interesse sie ausgeübt werden. Vielmehr soll das neue Kulturförderungsrecht dem gerade im kulturellen Bereich zentralen Grundsatz „l’art pour l’art“ gerecht werden.

### **Zu Art. 2 - Begriffsbestimmungen und Bezeichnungen**

Die Definition des zentralen Begriffs der kulturellen Tätigkeit orientiert sich grundsätzlich am geltenden Recht (Art. 3 Abs. 1 KFG), arbeitet jedoch die drei anerkannten Erscheinungsformen kultureller Tätigkeiten noch schärfer heraus. Im Einzelnen sind dies das Kulturschaffen als primär schöpferische Tätigkeit, die Kulturpflege als primär bewahrende Tätigkeit und die Kulturvermittlung als primär didaktische Tätigkeit (**Bst. a**).

---

<sup>9</sup> Stn. Historischer Verein.



Der Begriff der kulturellen Einrichtung ist im Zusammenhang mit dem Abschluss von Leistungsvereinbarungen (Art. 14) von zentraler Bedeutung und soll daher in Anlehnung an den Begriff der kulturellen Tätigkeit definiert werden. Wesensmerkmal der kulturellen Einrichtung ist zunächst die öffentliche Zugänglichkeit sowie die Institutionalisierung, womit zum Ausdruck gebracht werden soll, dass es sich um eine auf Dauer angelegte Einrichtung handeln muss. Neben diesen beiden Voraussetzungen, muss der Hauptzweck der Einrichtung in der Entfaltung kultureller Tätigkeiten iSd Bst. a, mithin dem Kulturschaffen, der Kulturpflege oder der Kulturvermittlung, liegen (**Bst. b**).

Die Definition der Fortbildung drängt sich deshalb auf, weil dieser Begriff in der Rechts- und Fachsprache uneinheitlich gebraucht wird und er daher für den gegenständlichen Bereich klar umschrieben werden soll. Vertiefung einer praktizierten kulturellen Tätigkeit bedeutet dabei, dass die Fortbildung auf einer vorhandenen fachlichen Basis stattfinden und daher unweigerlich im Zusammenhang mit der bisher ausgeübten kulturellen Tätigkeit stehen muss (**Bst. c**).

**Abs. 2** enthält den Standardhinweis betreffend die Geschlechtsneutralität der verwendeten Personenbezeichnungen.

### **Zu Art. 3 - Allgemeine Förderungsgrundsätze**

Zentraler Grundsatz der staatlichen Förderung privater kultureller Tätigkeit ist die Achtung von Unabhängigkeit, Freiheit und Vielfalt derselben, wie dies bereits das heutige Kulturförderungsrecht in Art. 10 Abs. 1 KFG vorschreibt (**Abs. 1**).

Damit wird insbesondere zum Ausdruck gebracht, dass die staatliche Kulturförderung nicht steuernd in das kulturelle Leben eingreifen, sondern vielmehr dort unterstützend wirken soll, wo die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Förderung erfüllt sind. Dabei darf keine Bevorzugung oder Benachteiligung einzelner Kulturgattungen stattfinden.

**Abs. 2** stellt klar, dass kein wie immer gearteter Rechtsanspruch auf staatliche Kulturförderung besteht und setzt damit die bewährte Tradition des bestehenden Kulturförderungsrechts fort (Art. 10 Abs. 4 KFG).

Das in **Abs. 3** verankerte Subsidiaritätsprinzip ist ein unmittelbarer Ausfluss des in Abs. 1 formulierten Grundsatzes und hat insbesondere im Bereich der Ausrichtung finanzieller Mittel im Rahmen der direkten oder indirekten Kulturförderung seine Berechtigung, zumal es auf der Erkenntnis beruht, dass eine Mehrheitsfinanzierung einer privaten kulturellen Tätigkeit durch den Staat geeignet ist, die Unabhängigkeit derselben zu untergraben und darüber hinaus eine falsche Signalwirkung zu entfalten. Die staatliche Kulturförderung wird vielmehr als Ergänzung anderer Formen der Finanzierung und Förderung kultureller Tätigkeit verstanden. Zu diesem Prinzip bekennt sich auch die jüngere Kulturförderungsgesetzgebung in der Schweiz, wie etwa Art. 10 der Verordnung über das Kuratorium für Kulturförderung des Kantons Solothurn<sup>10</sup> belegt.

*Aufgrund der begründeten Hinweise einzelner Vernehmlassungsteilnehmer<sup>11</sup> wurde die Festlegung der Höchstquote der finanziellen Förderung als wichtiger Unterfall des Subsidiaritätsprinzips in den sachlich richtigen Zusammenhang, mithin die direkte Kulturförderung nach Kapitel II, gerückt.*

#### **Zu Art. 4 - Förderungsberechtigung**

Die Förderungsberechtigung knüpft zunächst an die Eigenschaft als privater Rechtsträger an und schliesst damit bewusst alle öffentlich-rechtlichen Rechtsträger von der Förderung nach diesem Gesetz aus. Dies deshalb, weil die Finanzierung letzterer in den einschlägigen Statutargesetzen geregelt ist und sie daneben nicht an der Förderung nach diesem Gesetz partizipieren und damit die den Privaten vorbehaltenen Mittel schmälern sollen.

---

<sup>10</sup> RRB Nr. 2004/243 vom 26. Januar 2004 (431.115).

<sup>11</sup> Stn. Liechtensteinsicher Blasmusikverband; Stn. Liechtensteinischer Sängerbund; Stn. Historischer Verein.

Der bewusst offen gewählte Begriff der Organisation soll alle Erscheinungsformen privater Gesellschaften erfassen, um die gerade im Kulturbereich anzutreffende Vielfalt an Personenvereinigungen und juristischen Personen abzudecken. Er erstreckt sich daher auf die im Kulturbereich häufig anzutreffenden Vereine ebenso wie auf die als einfache Gesellschaft zu qualifizierenden sonstigen Personenvereinigungen, wie etwa Bands etc.

Die kulturellen Tätigkeitsfelder, in denen sich private Rechtsträger bewegen müssen, um förderungsberechtigt zu sein, sind in Übereinstimmung mit Art. 1 breit gefächert und sollen den gesamten Kulturbereich erfassen.

*Lediglich ein Vernehmlassungsteilnehmer<sup>12</sup> hat die gegenständliche Umschreibung der Tätigkeitsfelder im Hinblick auf seine Tätigkeit im Bereich der historischen Forschung als zu eng gerügt.*

Dazu ist auszuführen, dass bei der Festlegung von Art und Umfang der Förderberechtigung im gegenständlichen Gesetz in Übereinstimmung mit den einschlägigen Vorgaben im Bereich der Kulturförderung im deutschsprachigen Ausland bewusst eine scharfe Grenzziehung gegenüber anderen staatlichen Fördermechanismen, wie etwa der Wissenschaftsförderung, der Medienförderung oder der Bildungsförderung, erfolgt ist. Aus diesem Grunde erscheint die obgenannte Kritik schon aus systematischen Erwägungen als unbegründet.

**Abs. 2** trifft Vorsorge dafür, dass keine Interessenskonflikte zwischen Förderern und Geförderten auftreten und schliesst daher die Mitglieder des Stiftungsrates und den Geschäftsführer der Kulturstiftung Liechtenstein für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zu diesen Gremien von einer Förderung aus. Dasselbe gilt für Organisationen, an denen die bezeichneten Personen massgeblich beteiligt sind.

---

<sup>12</sup> Stn. Historischer Verein.

*Obschon es an sich eine Selbstverständlichkeit darstellen sollte, dass niemand Richter in eigener Sache sein kann, haben einzelne Vernehmlassungsteilnehmer<sup>13</sup> den Ausschluss von Mitgliedern des Stiftungsrates und des Geschäftsführers der Kulturstiftung Liechtenstein oder Organisationen, an denen sie massgeblich beteiligt sind, von der staatlichen Kulturförderung kritisiert.*

Zur Gewährleistung der Objektivität und Unabhängigkeit der staatlichen Kulturförderung erscheint es jedoch zwingend geboten, die gegenständliche Bestimmung beizubehalten. Dies auch deshalb, weil die Einsitznahme von Interessenvertretern nicht nur die Objektivität und Unabhängigkeit der Entscheidung über Förderanträge im Einzelfall beeinträchtigen würde, sondern im Lichte des umfangreichen Aufgabenkatalogs der Kulturstiftung Liechtenstein der gesamten Entwicklung der Kulturförderung abträglich wäre, weil einzelne Kulturgattungen oder Kulturschaffende dadurch per se bevorzugt wären.

Aus diesem Grund kann mit einer blossen Ausstandsregelung - wie dies vereinzelt als ausreichend vorgeschlagen wurde - nicht das Auslangen gefunden werden, weil diese ihre Wirksamkeit nur bei der Behandlung konkreter Geschäfte, nicht aber bei Agenden strategischer Natur, wie etwa der Festlegung der Strategie sowie der Schwerpunkte der Förderung der kulturellen Tätigkeit in Liechtenstein, entfalten würde.

Abgesehen davon finden sich im geltenden Recht durchaus vergleichbare Bestimmungen - so etwa in Art. 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Stiftung "Erwachsenenbildung Liechtenstein" (EVLG), LGBl. 1999 Nr. 49.

### **Zu Art. 5 - Förderungsformen**

Im Interesse der Anwenderfreundlichkeit des Gesetzes wurde die Systematik der Förderungsformen gegenüber der Vernehmlassungsvorlage dahingehend verfeinert, als zunächst eine grobe Gliederung in die Kategorien der direkten und der

---

<sup>13</sup> Stn. Freie Liste, Stn. Gemeinde Planken; Stn. Gemeinde Triesen.

indirekten Kulturförderung vorgenommen wird und dann innerhalb dieser beiden Kategorien eine Detailgliederung in die einzelnen Förderungsformen, wie sie bereits in der Vernehmlassung vorgeschlagen wurden, stattfindet (**Abs. 1**).

Massgebendes Kriterium für die Zuordnung einer Förderungsform zur Kategorie der direkten Kulturförderung stellt der Umstand der direkten Ausrichtung von finanziellen Mitteln an einen bestimmten Förderungsberechtigten zur Entfaltung oder Vertiefung einer kulturellen Tätigkeit ohne unmittelbare Gegenleistung dar, wie dies ausschliesslich bei Förderbeiträgen iSd Art. 6 f. der Fall ist.

Im Gegensatz dazu umfasst die Kategorie der indirekten Kulturförderung alle anderen Förderungsmechanismen, bei denen keine solche Direktzuweisung an einen Förderungswerber stattfindet, sondern primär günstige Rahmenbedingungen für die Entfaltung oder Vertiefung kultureller Tätigkeiten geschaffen und entsprechende Impulse gegeben werden.

Das Repertoire der einzelnen Förderungsformen wiederum stellt eine Weiterentwicklung der heutigen Rechtslage und Praxis im Bereich der Kulturförderung unter Berücksichtigung der allgemein anerkannten Förderinstrumente dar. Gleichzeitig wurden jene Förderungsformen des geltenden Rechts aufgegeben, die in der Praxis keine Bedeutung erlangt haben und dem Profil der Kulturstiftung Liechtenstein nicht entsprechen, wie etwa die Beistellung von Sachleistungen für kulturelle Veranstaltungen oder die Gewährung von Darlehen, Annuitäten-, Zinsen- und Kreditkostenzuschüssen sowie die Übernahme von Ausfallhaftungen.

Durch den vorgeschlagenen Katalog an Förderungsformen wird verdeutlicht, dass die staatliche Kulturförderung weit über die blossе Ausschüttung von Finanzbeiträgen hinausgeht und den Kulturschaffenden und -trägern auf verschiedenste Weise Unterstützung und Hilfestellung bieten soll. Dadurch soll ein nachhaltiger Beitrag zur Entwicklung der Kulturschaffenden und der Kulturlandschaft in Liechtenstein geleistet werden.

**Abs. 2** betrifft die direkte Kulturförderung, die in Form einer Ausrichtung finanzieller Förderbeiträge stattfindet. Als traditionelle und unverzichtbare Form der Kulturförderung findet diese Art der Förderung auch Aufnahme in den Katalog der Förderungsformen dieses Gesetzes. Wie jedoch weiter unten noch zu zeigen sein wird, soll eine Abkehr vom Giesskannenprinzip und eine Hinwendung zu einer gezielten Projekt- und Fortbildungsförderung stattfinden.

**Abs. 3** schliesslich beinhaltet den Katalog der indirekten Förderungsformen. Innerhalb derselben kommt der Beratung, die bereits heute als Dienstleistung des Kulturbeirats bzw. der Stabstelle für Kulturfragen rege in Anspruch genommen wird, eine zentrale Funktion zu (**Bst. a**).

Gerade im Vorfeld der Realisierung eines kulturellen Projekts und der damit verbundenen Antragstellung zur Erlangung von Förderbeiträgen hat sich die Beratung als sehr wichtig erwiesen. Dasselbe gilt im Hinblick auf die Koordination kultureller Tätigkeiten verschiedener Akteure in Liechtenstein, der in der stetig wachsenden Kulturszene in Zukunft noch eine grössere Bedeutung zukommen wird.

Die Vergabe von Aufträgen sowie der Ankauf von Werken ist bereits auf der Grundlage des geltenden Rechts (Art. 7 Bst. c und g KFG) eine bewährte Form der Förderung liechtensteinischer Kulturschaffender und soll als solche auch Eingang in das neue Kulturförderungsgesetz finden (**Bst. b**). Dadurch ist auch gewährleistet, dass die bestehende umfangreiche Sammlung der Stiftung Pro Liechtenstein von der Kulturstiftung Liechtenstein fortgeführt wird, zumal diese Sammlung wiederum eine wichtige Dokumentation des Kulturschaffens in Liechtenstein darstellt.

Preise ebenso wie Förder- und Anerkennungsgaben oder Auszeichnungen sind bewährte Instrumente, um Leistungen einzelner Kulturschaffender zu würdigen und ihrer Tätigkeit die gebührende Wertschätzung entgegenzubringen, um insbesondere auch die öffentliche Aufmerksamkeit auf ihr Werk zu lenken (**Bst. c**).

Gerade der letztgenannte Effekt dieser Förderungsform zeitigt über den konkreten Anlass hinausreichende positive Folgewirkungen für den Geehrten und sein Werk. Aus diesen Gründen kommt der Aufnahme dieser Förderungsform als eigenständige Kategorie in den Katalog der indirekten Förderung durchaus Berechtigung zu.

Auch Wettbewerbe sind eine Förderungsform, die bereits das geltende Recht kennt (Art. 7 Bst. g KFG) und sich sehr vielseitig einsetzen lassen, weshalb auch sie als eigene Form der indirekten Kulturförderung beibehalten werden sollen **(Bst. d)**.

Leistungsvereinbarungen sind ein Förderinstrument, das bereits heute zum Einsatz gelangt und aufgrund der konkreten Ausgestaltung in Art. 14 als Unterfall der indirekten Kulturförderung in den gegenständlichen Katalog aufgenommen werden soll **(Bst. e)**.

*Der Katalog der vorgeschlagenen Förderungsformen ist bei keinem Vernehmlassungsteilnehmer auf Ablehnung gestossen.*

## **II. Direkte Kulturförderung**

### **Zu Art. 6 - Förderbeiträge**

Die in der Praxis gebräuchlichste Form der Kulturförderung stellt die Ausrichtung von finanziellen Förderbeiträgen dar. Diese Förderungsform soll durch Systematisierung zu einer zielgerichteten Projekt- und Fortbildungsfinanzierung im Rahmen der direkten Kulturförderung weiterentwickelt werden.

**Abs. 1** kennt daher zwei Arten von Förderbeiträgen, und zwar Projektbeiträge einerseits und Fortbildungsbeiträge andererseits. Beide Arten von Förderbeiträgen verlangen die Erfüllung klarer materieller und formeller Voraussetzungen durch den Förderungswerber, die auch nachzuweisen sind. Bei der Definition dieser Anforderungen wurde die Kontinuität zum geltenden Recht sichergestellt, wes-

halb die einschlägigen Kriterien der Art. 11 KFG iVm Art. 3 KfV in leicht modifizierter Form Eingang in die Regierungsvorlage gefunden haben.

**Abs. 2** definiert den Projektbeitrag als anteilmässige Übernahme von ausgewiesenen Kosten eines Förderungsberechtigten, das heisst einer natürlichen Person oder privaten Organisation iSd Art. 4, für die Realisierung eines kulturellen Projekts, das ausdrücklich normierten Voraussetzungen entspricht. Diese Voraussetzungen sind selbstredend kulturgattungsneutral und sollen dadurch eine chancengleiche Förderung aller Kulturbereiche gewährleisten.

Der Begriff des kulturellen Projekts ist dabei umfassend zu verstehen und erfasst das gesamte Spektrum an kulturellen Tätigkeiten, die eine geschlossene Einheit bilden, wie die Schaffung oder Darbietung eines kulturellen Werkes oder die Organisation einer kulturellen Veranstaltung aus einem der vom Gesetz erfassten Kulturbereiche.

**Bst. a** verlangt eine Bedeutung des Projekts für das Land, womit einerseits ein Inlandsbezug und andererseits eine Mindestrelevanz gefordert werden, das heisst, dass das Projekt einen über die rein private oder kommunale Bedeutung hinausgehenden Stellenwert aufweisen muss. Diese Voraussetzung soll insbesondere das Ausufern der staatlichen Kulturförderung auf Bereiche verhindern, die nicht mehr im Einklang mit dem Gegenstand des Gesetzes stehen. Darüber hinaus soll eine klare Abgrenzung zu anderen, insbesondere kommunalen Förderstrukturen herbeigeführt werden.

Weitere grundlegende Voraussetzung ist zudem die Erfüllung der in der jeweiligen Kulturgattung anerkannten Qualitätskriterien (**Bst. b**). Diese sind im Einzelnen von der Kulturstiftung Liechtenstein festzulegen und zu beurteilen.

**Bst. c** verleiht dem Subsidiaritätsprinzip Ausdruck, wie dies schon das geltende Recht in Art. 10 KFG tut.



Zumutbar ist die vollständige Eigen- oder Drittfinanzierung etwa bei Minimalbeträgen, die ausser Verhältnis zum Aufwand eines Förderverfahrens stehen oder bei einer entsprechenden wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Förderungswerbers.

Unter Drittfinanzierung sind alle alternativen staatlichen oder privaten Finanzierungsmöglichkeiten zu verstehen, wie namentlich andere staatliche Stellen oder private Förderer, z.B. Stiftungen, Sponsoren und Mäzene. In diesem Zusammenhang ist ausserdem hervorzuheben, dass bei der Beurteilung der Förderungswürdigkeit lediglich die Zumutbarkeit der vollständigen Eigen- oder Drittfinanzierung zu prüfen ist, während die Zumutbarkeit der teilweisen Eigen- oder Drittfinanzierung bei der Bemessung der Höhe eines allfälligen Förderbeitrags zu berücksichtigen sein wird (Art. 7 Abs. 1 Bst. b und c).

Nach **Abs. 3** sollen Fortbildungsbeiträge der individuellen Förderung von Kulturschaffenden dienen und werden daher ausschliesslich an förderungsberechtigte natürliche Personen ausgerichtet, deren kulturelle Tätigkeit einen Bezug zum Land aufweist. Dieser Bezug kann sich in verschiedenen Formen manifestieren, etwa durch die Person des Kulturschaffenden, den Gegenstand der kulturellen Tätigkeit oder den Ort ihrer Entfaltung.

Die Fortbildung selbst soll - im Gegensatz zur Grundausbildung in der jeweiligen Kulturgattung - der individuellen Weiterentwicklung in dem ausgeübten kulturellen Tätigkeitsfeld dienen und damit in der Folge auch ihren Niederschlag in der weiteren kulturellen Tätigkeit des Förderungsempfängers finden.

Als Fortbildungen kommen etwa Atelieraufenthalte, Werkjahre oder einschlägige Kurse in Betracht, die im Zusammenhang mit der ausgeübten kulturellen Tätigkeit stehen und für die individuelle Weiterentwicklung des Kulturschaffenden Erfolg versprechend sind (**Bst. a**).

In diesen Kriterien ist gleichzeitig die Abgrenzung zur Weiterbildung im Sinne der Erwachsenenbildung zu erblicken, die in keinem Zusammenhang mit der ausgeübten Tätigkeit stehen muss.

Die Erfüllung anerkannter Qualitätskriterien ist auch bei dieser Förderungsform unabdingbare Voraussetzung und ist insbesondere anhand der in Aussicht genommenen Fortbildungsstätte zu beurteilen (**Bst. b**).

**Abs. 4** räumt der Kulturstiftung Liechtenstein die im gegenständlichen Zusammenhang äusserst wichtige Kompetenz zur Festlegung der Einzelheiten betreffend die Arten, die Bedeutung und die Qualität förderungswürdiger Projekte und Fortbildungen, die zumutbaren Eigen- und Drittfinanzierungsmöglichkeiten sowie die Erfolgsaussichten ein. Dabei wird die Kulturstiftung Liechtenstein auf die schriftlichen Richtlinien sowie den Fundus an Entscheidungen und praktischen Erfahrungen des Kulturbeirats zurückgreifen können.

#### **Zu Art. 7 - Höhe der Förderbeiträge**

Wurde die Förderungswürdigkeit eines kulturellen Projekts oder einer Fortbildung nach Art. 6 dem Grunde nach bejaht, normiert die gegenständliche Bestimmung die Kriterien für die Bemessung der Höhe der Förderung im Einzelfall (**Abs. 1**).

Dabei gilt für den Bereich der direkten Kulturförderung, dass Förderbeiträge in der Regel die Hälfte der Gesamtkosten förderungswürdiger Projekte und Fortbildungen nicht übersteigen sollen. Das damit verankerte Subsidiaritätsprinzip ist unmittelbarer Ausfluss der in Art. 3 formulierten Grundsätze.

Zentraler Anknüpfungspunkt für die Bemessung der Höhe der Förderung sind die ausgewiesenen Kosten des kulturellen Projekts bzw. der Fortbildung (**Bst. a**).

Bei einer Förderung ex ante - wie sie in der gegenständlichen Regierungsvorlage aus Gründen der Planungssicherheit vorgesehen ist - wird in der Regel zunächst auf der Grundlage eines konkreten Budgets die Höhe der Förderung bestimmt. Dabei kann sich die Kulturstiftung Liechtenstein auf der Grundlage eines entspre-

chenden Reglements selbstverständlich vorbehalten, einen Teil der Mittel sofort und den Rest nach Vorlage der Abrechnung auszurichten, wie dies heute bereits der bewährten Praxis des Kulturbeirats entspricht.

Nach **Bst. b und c** sind zumutbare Eigen- und Drittfinanzierungsmöglichkeiten bei der Bemessung der Höhe des auszurichtenden Förderbeitrags zu berücksichtigen. Dies insbesondere auch im Hinblick auf den in Art. 3 Abs. 3 normierten Grundsatz.

Nach **Bst. d** stellen die für die jeweilige Projekt- oder Fortbildungsart vorgesehenen Budgetmittel der Kulturstiftung Liechtenstein ein weiteres Kriterium für die Bemessung der Höhe der Förderbeiträge dar. Dieses Regulativ ist insbesondere auch vor dem Hintergrund der ausgabenseitigen Planungssicherheit der Kulturstiftung Liechtenstein selbst notwendig.

Nach **Abs. 2** soll die bereits heute vom Kulturbeirat praktizierte Pauschalierung von Förderbeiträgen für gewisse Projekt- und Fortbildungsarten, wie etwa für CD-Produktionen, Auslandsauftritte oder Leiterkurse, beibehalten werden. Dadurch wird einerseits die Abwicklung solcher Förderanträge massiv beschleunigt und andererseits die Planungssicherheit des Förderungswerbers gesteigert, zumal er bereits im Vorfeld weiss, mit welchem finanziellen Beitrag er im Rahmen der Kulturförderung rechnen kann.

Nach **Abs. 3** ist neben der Festlegung der Höhe der Förderbeiträge insbesondere auch die Aufteilung der dafür vorgesehenen Budgetmittel auf die einzelnen Projekt- und Fortbildungsarten zu bestimmen. Dadurch soll eine ausgewogene Verteilung der zur Verfügung stehenden Budgetmittel auf die verschiedenen Kulturgattungen gewährleistet werden.

### **Zu Art. 8 - Verfahren**

In den Grundzügen entspricht das erstinstanzliche Verfahren in Kulturförderungssachen dem geltenden Recht und wurde nur vereinzelt modifiziert und präzisiert.

Dabei wurden aufgrund der neuen Kompetenzverteilung zwischen der Kulturstiftung Liechtenstein und der Regierung insbesondere die in der Praxis oft Verwirrung stiftenden Zuständigkeitsnormen des geltenden Rechts (Art. 11 KFG, Art. 4 KfV) ersetzt. Auch wurden die formalen und inhaltlichen Anforderungen an Anträge präziser umschrieben. Diesbezüglich ist zudem denkbar, dass die Kulturstiftung Liechtenstein durch die Schaffung entsprechender Formulare eine weitere Vereinfachung des Verfahrens im Interesse der Förderungswerber herbeiführt (**Abs. 1 und 2**).

Ebenso wurde ein rasches Verbesserungsverfahren und ein entsprechendes Zurückweisungsrecht vorgesehen (**Abs. 3**).

Die Formvorschriften des **Abs. 4** sind notwendige Voraussetzungen für ein allfälliges Rechtsmittelverfahren.

**Abs. 5** statuiert in verfahrensrechtlicher Hinsicht die subsidiäre Anwendbarkeit des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege. Damit im Zusammenhang gilt es zu betonen, dass ein förmliches Verwaltungsverfahren im Bereich der direkten Kulturförderung nach Kapitel II, nicht jedoch im Bereich der indirekten Kulturförderung nach Kapitel III durchzuführen ist, zumal den Förderungswerbern nur im ersten Falle Antragsberechtigung und Parteistellung zukommen.

#### **Zu Art. 9 - Ausrichtung von Förderbeiträgen**

Die Ausrichtung von Förderbeiträgen erfolgt erst nach Rechtskraft der einschlägigen Entscheidung der Kulturstiftung Liechtenstein.

### **III. Indirekte Kulturförderung**

#### **Zu Art. 10 - Beratung**

Die Beratung von Kulturschaffenden und Kulturträgern, wie sie in modifizierter Form schon heute in Art. 7 Bst. b KFG vorgesehen ist, hat sich in der Praxis als

äusserst wichtige Institution erwiesen und soll daher im neuen Kulturförderungsrecht beibehalten und als eigene Förderungsform etabliert werden (**Abs. 1**).

Art und Umfang der Beratung richten sich einerseits nach den Möglichkeiten der Kulturstiftung Liechtenstein, insbesondere ihren personellen Kapazitäten, sowie der vom Förderungsberechtigten ausgeübten kulturellen Tätigkeit.

Die Kulturstiftung Liechtenstein legt die Einzelheiten der Beratung, wie etwa Verfügbarkeit oder Ansprechpartner fest, um ein möglichst praxisnahes Angebot unterbreiten zu können (**Abs. 2**).

#### **Zu Art. 11 - Ankäufe und Aufträge**

Der Ankauf kultureller Werke (**Bst. a**) sowie die Erteilung von Werkaufträgen (**Bst. b**) war bereits in der Vergangenheit eine wichtige Form der Förderung des liechtensteinischen Kulturschaffens und soll als solche im neuen Recht fortbestehen (**Abs. 1**).

Die daraus resultierende umfangreiche Sammlung der Stiftung Pro Liechtenstein steht heute aufgrund ihrer Rechtsform als unselbständige Stiftung des öffentlichen Rechts im Eigentum des Landes Liechtenstein, was sich jedoch im Gefolge der Konstituierung der Kulturstiftung Liechtenstein als selbständige Stiftung des öffentlichen Rechts ändern wird.

Die Werke, die die Kulturstiftung Liechtenstein aufgrund von Ankäufen und Werkaufträgen nach dem neuen Recht erwirbt, sind ebenfalls dieser Sammlung hinzuzufügen (**Abs. 2**). Auf diese Weise wird gewährleistet, dass eine chronologische Dokumentation des Kulturschaffens und der Kulturschaffenden in Liechtenstein stattfindet.

Neben der Festlegung der Ankaufs- und Auftragspolitik kommt der Reglementierung von Inventarisierung, Pflege, Verleih und Rückgabe der Sammlungsstücke herausragende Bedeutung zu (**Abs. 3**).

### **Zu Art. 12 - Kulturpreis, Auszeichnungen sowie Förder- und Anerkennungsgaben**

Auch Preise, Auszeichnungen sowie Förder- und Anerkennungsgaben stellen eine wichtige Form der Kulturförderung dar, weshalb ihnen im gegenständlichen Gesetz entsprechendes Gewicht eingeräumt wurde.

Als höchste inländische Auszeichnung für herausragende kulturelle Leistungen eines Kulturschaffenden oder einer kulturellen Institution soll ein Kulturpreis geschaffen werden, der von der Regierung verliehen wird (**Abs. 1**).

Die Verleihung des Kulturpreises hat Ausnahmecharakter und soll dementsprechend nicht periodisch, sondern in Würdigung herausragender Leistungen im Einzelfall stattfinden. Der Kulturpreis kann sowohl an Einzelpersonen als auch an Gruppen oder Institutionen verliehen werden.

**Abs. 2** sieht daneben die Verleihung sonstiger Auszeichnungen, Förder- und Anerkennungsgaben durch die Kulturstiftung Liechtenstein vor. Förder- und Anerkennungsgaben sollen insbesondere an natürliche Personen verliehen werden.

Die Festlegung der Einzelheiten ist der Kulturstiftung Liechtenstein vorbehalten (**Abs. 3**).

### **Zu Art. 13 - Wettbewerbe**

Die Ausschreibung und Durchführung von Wettbewerben zu kulturellen Themen ist schon nach dem geltenden Recht als Fördermassnahme vorgesehen (Art. 10 Bst. g KFG) und soll in Zukunft noch vermehrtes Gewicht erhalten. Dies insbesondere deshalb, weil dieses Förderinstrument wie kein anderes geeignet ist, um die Kulturlandschaft zu beleben.

Die von der Kulturstiftung Liechtenstein auszuschreibenden Wettbewerbe sind insbesondere Themenwettbewerbe, mit denen Impulse für kulturelles Schaffen in den jeweils betroffenen Sparten gegeben werden sollen. Ausserdem kann mit die-

ser Förderungsform auch ein Beitrag zur Nachwuchsförderung innerhalb der jeweiligen Kunstgattung geleistet werden (**Abs. 1**).

Die Festlegung der Einzelheiten betreffend die jeweiligen Wettbewerbe ist der Kulturstiftung Liechtenstein vorbehalten (**Abs. 2**). In diesem Zusammenhang ist zu betonen, dass der Kulturstiftung Liechtenstein grösstmögliche Flexibilität bei der Ausgestaltung der Wettbewerbe zukommen soll, weshalb für jeden Wettbewerb gesonderte Vorgaben festgelegt werden können.

Das noch in der Vernehmlassungsvorlage integrierte Institut „Kunst am Bau“ stellt bereits im heutigen Kulturförderungsgesetz (Art. 9) einen Fremdkörper dar, zumal es sich dabei nicht um eine Kulturförderung i.e.S., sondern vielmehr um eine Selbstverpflichtung des Staates in Form einer Zweckwidmung eines Teils der Bausumme bei öffentlichen Bauten handelt. Umso mehr gilt dies für das noch klarer systematisierte neue Gesetz, weshalb die Materie „Kunst am Bau“ einer gesonderten Regelung vorbehalten wird, die der Eigenart und Bedeutung dieses Instituts gerecht wird. Dieses Vorgehen entspricht auch der einschlägigen Rechtslage in den Nachbarstaaten, die das in Rede stehende Institut jeweils separat geregelt haben.

#### **Zu Art. 14 - Leistungsvereinbarungen**

Als weiteres Förderinstrument im Rahmen der indirekten Kulturförderung soll das im Kulturbereich bewährte Institut der Leistungsvereinbarung eingeführt und an klare und transparente Voraussetzungen geknüpft werden.

Im Unterschied zu den übrigen Förderungsformen steht bei der Leistungsvereinbarung nicht (nur) der Fördergedanke, sondern derjenige des zweiseitigen Rechtsgeschäfts mit klar definierten gegenseitigen Rechten und Pflichten im Vordergrund. Diesem Sonderstatus der Leistungsvereinbarung wird legislativ durch die Einführung strengerer Anforderungen an die potentiellen Vertragspartner Rechnung getragen.

Leistungsvereinbarungen können von der Kulturstiftung Liechtenstein ausschliesslich mit privaten juristischen Personen abgeschlossen werden, die in Liechtenstein während mindestens 5 Jahren ununterbrochen kulturell tätig waren (**Abs. 1**). Dadurch soll einerseits ein notwendiges Mindestmass an organisatorischer Stabilität gewährleistet und andererseits die Fähigkeit zur Erfüllung des Leistungsauftrags sichergestellt werden.

Leistungsvereinbarungen können somit nur mit Kulturträgern abgeschlossen werden, die sich sowohl organisatorisch als auch inhaltlich bereits als „Institution“ etabliert haben und deren Angebot zu einem festen Bestandteil des kulturellen Lebens in Liechtenstein geworden ist. Im Lichte dieser Erwägungen sind auch die Anforderungen an die von einem solchen Kulturträger entfalteteten Tätigkeiten zu verstehen.

Die landesweite Bedeutung des kulturellen Angebots eines potentiellen Leistungserbringers ist eine Grundvoraussetzung und dient insbesondere der Abgrenzung gegenüber lokalen oder kommunalen Angeboten, die nicht Gegenstand einer solchen Leistungsvereinbarung sein können (**Bst. a**).

Die Erfüllung anerkannter Qualitätskriterien wird bereits bei der Förderung nach Kapitel II verlangt, umso mehr muss dies für potentielle Leistungserbringer gelten (**Bst. b**).

**Bst. c** ist dahingehend zu verstehen, dass beim Abschluss von Leistungsvereinbarungen darauf Bedacht zu nehmen ist, dass stets die gesamte Kulturlandschaft ins Blickfeld gerückt wird. Dies ist ein wesentlicher Unterschied zur Förderung nach Kapitel II, die nur auf den individuellen Förderungswerber abstellt.

Sofern die kulturelle Tätigkeit einer privaten juristischen Person eine vollständige Eigen- oder Drittfinanzierung zulässt, ist der Abschluss einer Leistungsvereinbarung ausgeschlossen (**Bst. d**). Dies bedeutet jedoch nicht, dass eine teilweise Eigen- oder Drittfinanzierung dem Abschluss einer Leistungsvereinbarung entge-



genstände. Im Gegenteil spricht dieser Umstand klar für einen potentiellen Leistungserbringer und sein Angebot.

**Abs. 2** nennt als typischen Gegenstand von Leistungsvereinbarungen den Betrieb und die Ausstattung kultureller Einrichtungen und Organisationen. Dies bedeutet, dass Leistungsvereinbarungen primär der Finanzierung der Rahmenbedingungen für die Entfaltung kultureller Tätigkeit dienen sollen, weshalb sie auch als Unterfall der indirekten Kulturförderung aufgenommen wurden. Solche Rahmenbedingungen sind etwa Personal und Infrastruktur kultureller Einrichtungen und Organisationen, einschliesslich der heute in Ziff. 13 des Anhangs zum Gesetz vom 3. Juli 1991 über die Ausrichtung von Landessubventionen (Subventionsgesetz), LGBI. 1991 Nr. 71, aufgeführten Förderobjekte.

*Durch diese Präzisierung konnten gleichzeitig auch die von einzelnen Vernehmlassungsteilnehmern<sup>14</sup> angemeldeten Bedenken im Hinblick auf die Konsequenzen einer Bereinigung des Anhangs zum Subventionsgesetz durch die gegenständliche Regierungsvorlage ausgeräumt werden.*

Nach **Abs. 3** sind Leistungsprofil und Pflichtenkatalog zwingende Inhalte jeder Leistungsvereinbarung und daher entsprechend detailliert auszuführen. Die Maximaldauer einer Leistungsvereinbarung wurde bewusst auf drei Jahre beschränkt, um die regelmässige Überprüfung und Neuverhandlung der Leistungsvereinbarung zu gewährleisten.

Der Genehmigungsvorbehalt zugunsten der Regierung wurde vor dem Hintergrund der weit reichenden Bedeutung einer Leistungsvereinbarung aufgenommen.

**Abs. 4** sieht vor, dass die Überwachung der Leistungserbringung und die Berichterstattung darüber der Kulturstiftung Liechtenstein als der zentralen Institution im Bereich der Kulturförderung übertragen werden soll. Bei erheblichen Unzuläng-

---

<sup>14</sup> Stn. Liechtensteinische Musikschule; Stn. Willi Büchel.

lichkeiten bei der Leistungserbringung kann die Kulturstiftung Liechtenstein die Leistungsvereinbarung vorzeitig kündigen.

#### **IV. Organisation und Durchführung**

##### **Zu Art. 15 - Kulturstiftung Liechtenstein**

Die Übertragung der Aufgaben des Kulturbeirats der Regierung sowie der Stiftung Pro Liechtenstein auf die Kulturstiftung Liechtenstein führt dazu, dass die Kulturstiftung Liechtenstein in Zukunft die Hauptverantwortung für die Kulturförderung in Liechtenstein tragen wird. Dementsprechend umfasst ihr Aufgabekatalog auch den überwiegenden Teil der Agenden nach der gegenständlichen Regierungsvorlage.

##### **Zu Art. 16 - Regierung**

Die Aufgaben der Regierung nach dem Kulturförderungsgesetz wurden mit zwei Ausnahmen auf diejenigen einer Rechtsmittel- und Aufsichtsbehörde in Kulturförderungssachen beschränkt. Dadurch wird die Stellung der Kulturstiftung Liechtenstein gegenüber ihren Vorgängergremien deutlich aufgewertet und die Regierung gleichzeitig entlastet (**Abs. 1**).

Die Verleihung des Kulturpreises wurde aufgrund dessen Bedeutung als höchste inländische Auszeichnung im kulturellen Bereich der Regierung vorbehalten (**Bst. a**).

Auch die Wirksamkeit von Leistungsvereinbarungen sowie Reglementen der Kulturstiftung Liechtenstein soll angesichts der Bedeutung dieser Rechtsgeschäfte bzw. -akte von der Genehmigung der Regierung abhängig gemacht werden (**Bst. b**).

## V. Rückforderung, Aufrechnung und Ausschluss von Förderungen

*In legislativer Hinsicht wurden die Kapitel V ff. gegenüber der Vernehmlassungsvorlage dahingehend überarbeitet, als die Wendung „Förderbeiträge oder Leistungen“ im Lichte der neuen Systematik des Gesetzes, mithin der Zuordnung sämtlicher Förderungsformen zu den Kategorien der direkten bzw. indirekten Kulturförderung, durch den Überbegriff „Förderungen“ ersetzt wurde.*

### Zu Art. 17 - Rückforderung und Aufrechnung

Die Rückforderung bzw. Aufrechnung von zu Unrecht bezogenen Förderungen ist eine von allfälligen strafrechtlichen Sanktionen unabhängige Konsequenz, die ungeachtet eines allfälligen Verschuldens des Förderungsempfängers Platz greift.

Die Verfügung der Rückforderung bzw. Aufrechnung fällt in die Kompetenz der Kulturstiftung Liechtenstein, zumal sie auch die für die Ausrichtung der entsprechenden Förderungen zuständige erstinstanzliche Behörde ist.

### Zu Art. 18 - Ausschluss

Die Möglichkeit eines befristeten Ausschlusses von Förderungen kann als repräsentative Massnahme für wiederholte Gesetzesverletzungen oder das Erschleichen von Förderungen verhängt werden (**Abs. 1**).

Wiederholtes gesetzwidriges Verhalten soll nicht noch durch weitere Förderungen honoriert werden, weshalb solche Förderungsempfänger befristet davon ausgeschlossen werden können (**Bst. a**); umso mehr muss dies für Förderungsempfänger gelten, die Förderungen erschlichen und damit einen Straftatbestand erfüllt haben (**Bst. b**).

**Abs. 2** hebt vor dem Hintergrund der Eingriffsintensität einer Massnahme nach **Abs. 1** die Wahrung des Verhältnismässigkeitsprinzips besonders hervor.

## **VI. Rechtsmittel**

### **Zu Art. 19 - Beschwerde**

Das Beschwerderecht entspricht den im Verwaltungsverfahren üblichen Modalitäten mit der Massgabe, dass sich die Kognitionsbefugnis der Rechtsmittelbehörde nicht auf die Ermessensübung der Unterbehörde erstreckt.

Mit dem ordentlichen Rechtsmittel der Verwaltungsbeschwerde sind ausschliesslich die formellen Entscheidungen der Kulturstiftung Liechtenstein über die Ausrichtung von Förderbeiträgen (Art. 6 bis 9) sowie Massnahmen nach Art. 17 und 18 anfechtbar. Mangels Antragsberechtigung und Parteistellung der Betroffenen unanfechtbar sind dagegen Beschlüsse des Stiftungsrates der Kulturstiftung Liechtenstein oder der Regierung im Zusammenhang mit den übrigen Förderungsformen nach Art. 10 bis 14. Solche Entscheidungen können allenfalls zum Gegenstand einer Aufsichtsbeschwerde an die jeweilige Oberbehörde gemacht werden.

## **VII. Strafbestimmungen**

### **Zu Art. 20 - Erschleichung von Förderungen**

Die gegenständliche Bestimmung pönalisiert die Erschleichung von Förderungen nach dem Kulturförderungsgesetz. Art und Umfang der Strafdrohung orientieren sich einerseits an generalpräventiven Erwägungen und andererseits an der Höhe der zur Ausrichtung gelangenden Mittel (**Abs. 1**).

Die Halbierung der Strafobergrenze bei fahrlässiger Begehung entspricht dem liechtensteinischen Strafrecht und wird durch den geringeren Grad der Schuld in solchen Fällen gerechtfertigt (**Abs. 2**).

Die Subsidiarität gegenüber strengeren Strafnormen wird in **Abs. 3** ausdrücklich hervorgehoben.

Der Stellungnahme des Fürstlichen Landgerichts entsprechend wurde eine Harmonisierung der gegenständlichen Strafbestimmung mit den Strafbestimmungen der Vernehmlassungsvorlage zum Kulturgüterpflegegesetz vorgenommen.

## **VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Zu Art. 21 - Aufhebung bisherigen Rechts**

Das geltende Kulturförderungsgesetz soll durch die gegenständliche Regierungsvorlage zur Gänze ersetzt werden (**Bst. a**), ebenso wie die Ziff. 13 des Anhangs zum Subventionsgesetz (**Bst. b**).

### **Zu Art. 22 - Kulturbeirat**

Es ist nahe liegend, dass der bestehende Kulturbeirat in der Übergangsphase bis zur Konstituierung der Kulturstiftung Liechtenstein deren Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen und damit einen nahtlosen Übergang vom alten in das neue Regime der Kulturförderung gewährleisten soll.

### **Zu Art. 23 - Jahresbeiträge**

Die auf der Grundlage des geltenden Rechts gewährten Jahresbeiträge sind im neuen Recht als eigene Förderungsform nicht mehr vorgesehen, sondern gehen in den Förderungsformen der Förderbeiträge (Art. 6 ff.) sowie der Leistungsvereinbarungen (Art. 14) auf.

Im Interesse der Planungs- und Rechtssicherheit der bisherigen Förderungsempfänger sollen jedoch nach Inkrafttreten des neuen Rechts letztmalig Jahresbeiträge für das Jahr 2008 ausgerichtet werden können. Solche Jahresbeiträge sind jedoch bei einer allfälligen Förderung im Rahmen einer Leistungsvereinbarung nach dem neuen Recht in Abzug zu bringen.

### **Zu Art. 24 - Anhängige Verfahren**

Die Notwendigkeit der Anwendung des neuen Rechts auf anhängige Verfahren wird durch den Systemwechsel im Bereich der Kulturförderung bedingt.

### **Zu Art. 25 - Inkrafttreten**

Das neue Kulturförderungsgesetz sowie die neuen Strukturen im Bereich der Organisation der Kulturförderung sollen per 1. Januar 2008 in Kraft treten. Dadurch soll insbesondere ein reibungsloser Übergang vom alten in das neue System gewährleistet werden.

### **5.2 Gesetz über die Kulturstiftung Liechtenstein**

*Aufgrund der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens, in dessen Rahmen die Organisation und Kompetenzen der Kulturstiftung Liechtenstein eingehend diskutiert wurden, hat die Regierung alle einschlägigen Bestimmungen inhaltlich und systematisch einer neuerlichen Prüfung unterzogen und beschlossen, Gesetz und Statuten der Stiftung Pro Liechtenstein einer Totalrevision zu unterziehen.*

*Dies bedeutete in legistischer Hinsicht zunächst, dass die überkommene Verteilung der entsprechenden Organisationsvorschriften auf Gesetz und Statuten überwunden und in Übereinstimmung mit den jüngeren Statutargesetzen einschlägiger öffentlich-rechtlicher Rechtsträger ein einheitliches Gesetz geschaffen werden musste. Als Resultat dieser Überarbeitung wird nunmehr ein integrales und zeitgemässes Gesetz betreffend die Kulturstiftung Liechtenstein in Vorschlag gebracht, das sämtliche Belange dieser Stiftung des öffentlichen Rechts regelt.*

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Zu Art. 1 - Name, Rechtsform und Sitz**

Das bereits mit der Vernehmlassungsvorlage verfolgte Ziel einer Reorganisation der Kulturförderungsgremien durch Harmonisierung derselben bei gleichzeitiger Gewährleistung ihrer Autonomie wurde durch die Ausgestaltung der Kulturstiftung Liechtenstein als selbständige Stiftung des öffentlichen Rechts noch stärker betont.

Dadurch sollen die heutigen Organisationsstrukturen, die von einem kompetenzrechtlichen Konglomerat, bestehend aus Regierung, Kulturbeirat der Regierung und Stiftung Pro Liechtenstein, geprägt sind, endgültig überwunden werden. Die Kulturstiftung Liechtenstein soll als zentrale Stelle im Bereich der Kulturförderung eingerichtet und mit allen notwendigen Kompetenzen ausgestattet werden.

Dabei soll bereits der Name „Kulturstiftung Liechtenstein“ Art und Umfang des neuen Zuständigkeitsbereichs und der Bedeutung dieser Stiftung, die nunmehr neben anderen Aufgaben die Hauptverantwortung im Bereich der Kulturförderung tragen wird, unterstreichen.

Als Sitz der Kulturstiftung Liechtenstein wurde in Übereinstimmung mit der bisherigen Praxis Vaduz festgelegt.

### **Zu Art. 2 - Bezeichnungen**

Die gegenständliche Bestimmung beinhaltet den Standardhinweis auf die Geschlechtsneutralität der verwendeten Personenbezeichnungen.

### **Zu Art. 3 - Zweck**

Die Bestimmung über den Stiftungszweck beinhaltet einen demonstrativen Aufgabenkatalog, der das gesamte Spektrum an Tätigkeiten der Kulturstiftung Liechtenstein im Bezug auf die Liechtensteinische Kulturlandschaft abbilden soll.

**Bst. a** verweist dabei auf den Hauptzweck der Stiftung, mithin die Erfüllung der ihr nach dem Kulturförderungsgesetz übertragenen Aufgaben (Art. 15 KFG). Dies bedeutet auch, dass die Erfüllung dieser Aufgaben in Zukunft die der Stiftung zur Verfügung stehenden personellen und finanziellen Ressourcen am meisten beanspruchen wird.

**Bst. b** wiederum sieht als weiteren Zweck der Stiftung Fortführung der bewährten Praxis des Kulturbeirates, kulturelle Projekte und Veranstaltungen aus eigener Initiative durchzuführen. Das Spektrum solcher Aktivitäten ist umfassend und erstreckt sich grundsätzlich von der Teilnahme an kulturellen Grossanlässen, wie

der Frankfurter Buchmesse, über die Edition von einschlägigen Publikationen bis hin zur selbständigen Organisation und Durchführung kultureller Anlässe im In- und Ausland (Ausstellungen, Lesungen, Konzerte etc.). Vorausgesetzt ist dabei selbstredend die Finanzierbarkeit solcher Projekte und Veranstaltungen im Rahmen der dafür vorgesehenen Budgetmittel.

**Bst. c** erhebt die Sammlung und Zugänglichmachung kultureller Werke zur vornehmen Aufgabe der Kulturstiftung Liechtenstein und dient damit der Fortsetzung der bewährten Tradition der Sammlertätigkeit der Stiftung Pro Liechtenstein, deren Sammlung die Kulturstiftung Liechtenstein nach Art. 4 Abs. 1 Bst. c auch übernehmen und fortführen soll.

Die Zugänglichmachung dieser Werke beschränkt sich nicht nur auf die Ausstellung derselben, sondern - wie dies bereits heute der Fall ist - auch auf die Verwendung als Leihgaben, insbesondere zum Schmuck von Amtsräumen und öffentlichen Bauten.

**Bst. d** eröffnet der Kulturstiftung Liechtenstein im Lichte der jüngsten Entwicklungen im Bereich der kulturellen Einrichtungen in Liechtenstein die Möglichkeit, solche Einrichtungen selbst zu betreiben.

**Bst. e** schliesslich betrifft die Kooperation mit Dritten und dient damit der Erfassung des anhaltenden Trends zur vermehrten Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und privaten Organisationen im kulturellen Bereich, und zwar sowohl anlassbezogen als auch dauerhaft.

## **II. Vermögen, Infrastruktur und Einkünfte**

### **Zu Art. 4 - Vermögen und Infrastruktur**

**Abs. 1** der gegenständlichen Bestimmung regelt die vermögensrechtliche Ausstattung der Kulturstiftung Liechtenstein durch den Staat.



**Bst. a** sieht im Lichte der jüngsten Vorgaben der Stabstelle Finanzen für öffentlich-rechtliche Rechtsträger eine Dotierung der Kulturstiftung Liechtenstein mit einem Stiftungskapital in der Höhe von CHF 30'000.-- vor.

**Bst. b** sieht die Übertragung des gesamten vorhandenen Vermögens der Stiftung Pro Liechtenstein auf die Kulturstiftung Liechtenstein vor. Dies insbesondere deshalb, weil die Kulturstiftung Liechtenstein in jeder Hinsicht die Nachfolge der Stiftung Pro Liechtenstein antreten wird und daher nicht nur deren Aufgaben, sondern auch deren Vermögen übernehmen soll.

Ein weiterer Grund für die Notwendigkeit dieser Regelung ist der Umstand, dass das Vermögen der Stiftung Pro Liechtenstein im Wesentlichen aus Reserven besteht, die aus den zweckgebundenen Mitteln der interkantonalen Landeslotterie gebildet wurden und daher der Kulturförderung weiterhin erhalten bleiben müssen.

Wie bereits mehrfach erwähnt, verfügt die Stiftung Pro Liechtenstein auch über eine umfangreiche Sammlung, die das Kulturschaffen im Bereich der bildenden Kunst in Liechtenstein umfassend dokumentiert und deren Übernahme und Fortführung durch die Kulturstiftung Liechtenstein von grösster Bedeutung ist (**Bst. c**).

**Abs. 2** betrifft die Zurverfügungstellung der notwendigen Infrastruktur und entspricht einer bewährten Praxis im Bereich der öffentlich-rechtlichen Institutionen. Im Hinblick auf die geplante schlanke Organisationsstruktur der Kulturstiftung Liechtenstein stellt diese Pflicht auch keine zusätzliche Belastung für den Staat dar, sondern kann mit den vorhandenen Raumkapazitäten ohne weiteres erfüllt werden.

Die notwendige Infrastruktur umfasst insbesondere Sitzungs- und Sekretariatsräumlichkeiten, deren selbständige Beschaffung durch die Kulturstiftung Liechtenstein ansonsten zu Lasten der verfügbaren Fördermittel gehen würde.

### **Zu Art. 5 - Einkünfte**

Die Einkünfte der Kulturstiftung Liechtenstein werden zunächst in ordentliche und ausserordentliche unterteilt, wobei erstere laufende und damit im Wesentlichen planbare Einnahmen darstellen.

**Abs. 1** normiert den Katalog an ordentlichen Einkünften in Übereinstimmung mit der heutigen Einnahmensituation des Kulturbeirats sowie der Stiftung Pro Liechtenstein. Im Lichte der heutigen Gegebenheiten werden auch in Zukunft der jährliche Landesbeitrag (**Bst. a**) sowie die zwei Drittel des Gewinnanteils des Fürstentums Liechtenstein am Ertrag der Interkantonalen Landeslotterie (**Bst. b**) den Löwenanteil der für die Kulturförderung zur Verfügung stehenden Mittel ausmachen. Diese beiden Einnahmenquellen sind denn auch für die Fortführung der Kulturförderung im heutigen Umfang unverzichtbar.

Art und Umfang der Einnahmen aus der Durchführung kultureller Projekte und Veranstaltungen sowie dem Betrieb kultureller Einrichtungen (**Bst. c**) lassen sich aufgrund des Fehlens von entsprechenden Erfahrungswerten noch nicht exakt bestimmen, werden jedoch wie die Kapitalerträge (**Bst. d**) im Budget der Kulturstiftung Liechtenstein voraussichtlich eine untergeordnete Rolle spielen.

**Abs. 2** regelt die ausserordentlichen Einkünfte, die in der Praxis bisher noch keine grosse Bedeutung erlangt haben.

### **Zu Art. 6 - Organe**

Die Organisationsstruktur der Kulturstiftung Liechtenstein wurde bewusst einfach gehalten und orientiert sich an den faktischen Gegebenheiten des heutigen Kulturbeirats bzw. der Stiftung Pro Liechtenstein, wo neben den formellen Organen insbesondere die Stabstelle für Kulturfragen operative Tätigkeiten für den Kulturbeirat bzw. Stiftung Pro Liechtenstein erbringt.

### **Zu Art. 7 - Stiftungsrat, a) Zusammensetzung und Beschlussfassung**

*Die Organisation des Stiftungsrats der Kulturstiftung Liechtenstein wurde im Rahmen der Vernehmlassung in allen Belangen eingehend und teilweise sehr kontrovers diskutiert. Dabei wurde von einzelnen Vernehmlassungsteilnehmern<sup>15</sup> neben der Erhöhung der Mitgliederzahl insbesondere die Einsitznahme von Interessenvertreter der geförderten Organisationen sowie ein Bestellungsrecht zugunsten dieser Organisationen gefordert.*

Nach eingehender Diskussion sowie unter Bedachtnahme auf die entsprechenden Organisationsvorschriften des geltenden Kulturförderungsgesetzes und anderer öffentlich-rechtlicher Rechtsträger, insbesondere im kulturellen Bereich, hat jedoch die Regierung in Übereinstimmung mit den Empfehlungen der eingesetzten Arbeitsgruppe im Wesentlichen an der bewährten Struktur festgehalten.

**Abs. 1** sieht in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht (Art. 13 KFG) vor, dass der Regierung das Recht zur Bestellung der Mitglieder des Stiftungsrates sowie zur Bestimmung des Präsidenten der Kulturstiftung Liechtenstein zukommt. Ebenso stimmt die Mandatsperiode des Stiftungsrates mit derjenigen des Kulturbeirates überein. Allein die Mitgliederzahl wird im Vergleich zum Kulturbeirat aus Gründen der Effizienz sowie im Lichte der Errichtung einer Geschäftsführung auf sieben reduziert. Gleichzeitig wird von der Einsitznahme von Interessenvertretern, wie sie in Art. 13 *leg cit* vorgesehen ist zugunsten des Kompetenzprinzips Abstand genommen.<sup>16</sup>

**Abs. 2 bis 4** stimmen weitgehend mit den praxiserprobten Organisationsvorschriften anderer inländischer Fördergremien, wie etwa der Medienkommission (Art. 85 MedienG) oder der Sportkommission (Art. 3 Spitzen- und LeistungssportV), überein.

---

<sup>15</sup> Stn. Amt für Personal und Organisation; Stn. Liechtensteinsicher Blasmusikverband; Stn. Freie Liste; Stn. Kleintheater Schösslekeller; Stn. Liechtensteinische Musikschule; Stn. Gemeinde Planken; Stn. Stabstelle Finanzen; Stn. Schichtwechsel; Stn. Gemeinde Triesen.

<sup>16</sup> Vgl. zu diesem Problemkreis auch die Erläuterungen zu Art. 4 Abs. 2 KFG.

**Abs. 5** schafft vor dem Hintergrund der heute insofern unklaren Rechtslage eine klare Regelung betreffend Ausschluss und Ablehnung von Mitgliedern des Stiftungsrates bei der Behandlung von Geschäften.

Die Regelung von Einzelheiten wird der Geschäftsordnungskompetenz des Stiftungsrates anheim gegeben (**Abs. 6**).

#### **Zu Art. 8 - Stiftungsrat, b) Aufgaben**

**Abs. 1** beinhaltet allgemeine Vorschriften, wie sie sich in ähnlicher Form bereits in den Organisationsvorschriften anderer öffentlich-rechtlicher Rechtsträger (Hochschule Liechtenstein, Kunstschule Liechtenstein, Kunstmuseum Liechtenstein, Stiftung Erwachsenenbildung) finden.

Der Aufgabenkatalog des **Abs. 2** stellt eine aufgrund der praktischen Erfahrungen ausgebaute Variante des Art. 14 Abs. 1 KFG dar.

Vor dem Hintergrund, dass es schon aufgrund der Knappheit der personellen Ressourcen in Liechtenstein nicht möglich sein wird, Fachleute für alle Kulturgattungen und sonstigen Agenden als Mitglieder in den Stiftungsrat zu bestellen, soll diesem ausdrücklich die Möglichkeit des Bezugs externer Experten eingeräumt werden (**Abs. 3**).

#### **Zu Art. 9 - Stiftungsrat, c) Vertretungs-, Zeichnungs- und Delegationsrecht**

Die Regelung des Vertretungs- und Zeichnungsrechts entspricht den Organisationsvorschriften anderer öffentlich-rechtlicher Rechtsträger (**Abs. 1 und 2**).

Das Delegationsrecht soll eine möglichst flexible Besorgung der dem Stiftungsrat zugewiesenen Aufgaben gewährleisten (**Abs. 3**).

#### **Zu Art. 10 - Geschäftsführer**

**Abs. 1** stellt eine Weiterentwicklung des Art. 14 Abs. 2 KFG im Lichte der heutigen Praxis im Bereich der Kulturförderung sowie unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften anderer öffentlich-rechtlicher Rechtsträger dar. Durch die

Einrichtung einer permanenten Geschäftsführung wird gewährleistet, dass die Kulturstiftung Liechtenstein als „Milizorganisation“ überhaupt funktionsfähig ist und das operative Tagesgeschäft bewältigt werden kann. Gleichzeitig wird damit die Inanspruchnahme der Stabstelle für Kulturfragen als Geschäftsstelle hinfällig.

Der Geschäftsführer als operatives Organ untersteht dem Stiftungsrat, dem gegenüber er weisungsgebunden und für seine Tätigkeit verantwortlich ist (**Abs. 2**).

Die Teilnahmeberechtigung mit beratender Stimme an Sitzungen des Stiftungsrats entspricht der gängigen Praxis bei vergleichbaren Gremien und dient insbesondere der Gewährleistung des Informationsflusses zwischen Stiftungsrat und Geschäftsführer (**Abs. 3**).

Das Pflichtenheft soll Klarheit über Aufgaben und Kompetenzen des Geschäftsführers bringen und damit die Basis für ein gedeihliches Zusammenwirken dieser beiden Organe bilden (**Abs. 4**).

#### **IV. Aufsicht**

##### **Zu Art. 11 - Aufsichtsbehörde**

Wie die anderen öffentlich-rechtlichen Rechtsträger steht auch die Kulturstiftung Liechtenstein in Übereinstimmung mit Art. 78 Abs. 4 LV unter der Oberaufsicht der Regierung (**Abs. 1**).

Die Bestellung der Mitglieder des Stiftungsrates und die Bestimmung des Präsidenten ist eine Kompetenz, die der Regierung heute bereits nach Art. 13 KFG hinsichtlich des Kulturbeirats zukommt und in Übereinstimmung mit den Organisationsvorschriften der übrigen öffentlich-rechtlichen Rechtsträger im kulturellen Bereich (Kunstschule Liechtenstein, Kunstmuseum Liechtenstein, Liechtensteini-sche Musikschule, Liechtensteinisches Landesmuseum, Liechtensteinische Landesbibliothek) auch beibehalten werden soll (**Bst. a**).

Dasselbe gilt für die Genehmigung der Reglemente und der Personalplanung (**Bst. b**) sowie des Jahresbudgets, des Jahresberichtes und der Jahresrechnung der Kulturstiftung Liechtenstein (**Bst. c**).

## **V. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Zu Art. 12 - Bewilligte Budgetmittel**

Nachdem die Kulturstiftung Liechtenstein die Nachfolge des Kulturbeirats sowie der Stiftung Pro Liechtenstein antritt und sämtliche Aufgaben im Bereich der Kulturförderung wahrzunehmen hat, sind ihr auch sämtliche Mittel zur Verfügung zu stellen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits vom Landtag auf der Grundlage des Landesvoranschlags für die Kulturförderung nach dem bisherigen Recht bewilligt worden sind. Dadurch soll einerseits ein nahtloser Übergang vom alten zum neuen Förderregime und andererseits die unverzügliche Aufnahme der Fördertätigkeit durch die Kulturstiftung Liechtenstein gewährleistet werden.

### **Zu Art. 13 - Auflösung**

In Anlehnung an Art. 3 des Gesetzes betreffend die Schaffung einer Stiftung Pro Liechtenstein sowie in Übereinstimmung mit den einschlägigen Organisationsvorschriften anderer öffentlich-rechtlicher Rechtsträger (Hochschule Liechtenstein, Kunstschule Liechtenstein, Kunstmuseum Liechtenstein, Stiftung Erwachsenenbildung, Liechtensteinisches Landesmuseum) soll die Auflösung der Kulturstiftung Liechtenstein sowie die Verwendung der Mittel der aufgelösten Stiftung dem Landtag vorbehalten bleiben.

### **Zu Art. 14 - Aufhebung bisherigen Rechts**

Durch das gegenständliche Gesetz wird das Gesetz betreffend die Schaffung einer Stiftung Pro Liechtenstein vollständig ersetzt und ist daher zur Gänze aufzuheben.

**Zu Art. 15 - Inkrafttreten**

Die neuen Organisationsvorschriften für die Kulturstiftung Liechtenstein sollen gleichzeitig mit dem neuen materiellen Kulturförderungsrecht in Kraft treten.

**6. VERFASSUNGS- UND EWR-KONFORMITÄT**

In verfassungsrechtlicher Hinsicht waren bei der Ausgestaltung des Förderungsrechts insbesondere Aspekte der Gleichbehandlung zu beachten, was durch die Einführung objektiver und kulturgattungsneutraler Fördervoraussetzungen auch geschehen ist.

In EWR-rechtlicher Hinsicht ist festzuhalten, dass das Kulturförderungsrecht im Sinne der gegenständlichen Regierungsvorlagen keine EWR-Materie darstellt und daher keine unmittelbaren Vorgaben umzusetzen waren. Allein bei der Vollziehung des Kulturförderungsrechts wird auf die EWR-rechtlichen Vorgaben betreffend staatliche Beihilfen an private Rechtsträger Bedacht zu nehmen sein.

**7. PERSONELLE UND FINANZIELLE KONSEQUENZEN****7.1 Personelles**

Die Aufgaben der Kulturförderung von privaten Personen und Organisationen werden gegenwärtig von der Regierung, dem Kulturbeirat der Regierung, der Stiftung Pro Liechtenstein und der Stabsstelle für Kulturfragen wahrgenommen.

Im Rahmen der Reorganisation dieser unübersichtlichen Aufgabenteilung sollen die Aufgaben des Kulturbeirates und der Stiftung Pro Liechtenstein auf die Kulturstiftung Liechtenstein übertragen werden und gleichzeitig die Grösse des Gremiums von derzeit neun auf zukünftig sieben Personen reduziert werden. Anzahl der Sitzungen und Sitzungsdauer sollten in etwa gleich bleiben. Die Entschädigung der Mitglieder des neuen Gremiums erfolgt gemäss Gesetz vom 17. Dezem-

ber 1981 betreffend die Bezüge der Mitglieder der Regierung, der Gerichtshöfe, der Kommissionen und der Organe von Anstalten und Stiftungen des Staates, LGBI. 1982 Nr. 2. Die Summe der jährlichen Bezüge wird sich aufgrund der Verkleinerung des Gremiums verringern. Die Anforderungen an die Mitglieder des Fördergremiums sind in den letzten Jahren jedoch stetig gewachsen. Die Gesuche haben an Zahl stark zugenommen und sind inhaltlich anspruchsvoller geworden. Daher wird der Stiftungsrat in Zukunft neben der Einbindung des Geschäftsführers zur Erledigung bzw. Vorbereitung ihrer Geschäfte vermehrt von der Möglichkeit Gebrauch machen müssen, Experten beizuziehen. Es ist davon auszugehen, dass sich die Kostenersparnisse durch die Verkleinerung des Fördergremiums und die Mehrausgaben für den Beizug von Experten ausgleichen werden.

Ein besonderes Augenmerk ist auf die zeitliche Belastung des Präsidenten/der Präsidentin der Kulturstiftung Liechtenstein zu legen. Die Fülle der Aufgaben wird zunehmen. Dies insbesondere durch die Anbindung von Projekten an die Kulturstiftung. Obwohl die Stiftung einen Geschäftsführer anstellen wird, liegen beim Präsidium doch verschiedenste Aufgaben und Verantwortlichkeiten, die nicht delegierbar sind. Der Präsident erhält für Vorbereitungs- und Ausfertigungsarbeiten gemäss Gesetz vom 17. Dezember 1981 betreffend die Bezüge der Mitglieder der Regierung, der Gerichte, der Kommissionen und der Organe von Anstalten und Stiftungen des Staates eine jährliche, von der Regierung festzusetzende Pauschalentschädigung.

Zu den Aufgaben der Stabsstelle für Kulturfragen gehörten bislang insbesondere die Unterstützung des Ressorts Kultur und des Kulturbeirates der Regierung. Für den Kulturbeirat wurden die Aufgaben einer Geschäftsstelle wahrgenommen. Dies erfolgte in enger Zusammenarbeit mit dem Präsidenten des Kulturbeirates. Eine Führung der Geschäfte für die Kulturstiftung Liechtenstein ist im Hinblick auf die gewünschte klare und transparente Organisation jedoch nicht zielführend. Hierbei ist zu beachten, dass der Kulturbeirat eine Kommission der Regierung, die Kulturstiftung Liechtenstein jedoch eine selbständige Stiftung des öffentlichen Rechts



ist. Die bisherigen Aufgabenfelder sind aufgrund der neuen Organisation zu entflechten und dem Ressort Kultur bzw. der Kulturstiftung Liechtenstein klar zuzuordnen.

Die Kulturstiftung Liechtenstein wird nach Art. 10 des Gesetzes über die Kulturstiftung Liechtenstein einen eigenen Geschäftsführer anstellen. Dieser besorgt die Geschäfte der Stiftung im Rahmen der Beschlüsse und Anweisungen des Stiftungsrates. Der Geschäftsführer ist dem Stiftungsrat für seine Tätigkeiten verantwortlich. Die Anstellung des Geschäftsführers durch die Kulturstiftung Liechtenstein erfolgt im Rahmen der von der Regierung bewilligten Personalplanung und des bewilligten Budgets.

Zum Aufgabenkreis der Stabsstelle für Kulturfragen werden daher in Zukunft ausschliesslich jene Aufgaben gehören, welche seitens des Ressorts Kultur anfallen oder der Stabsstelle übertragen sind. Neue Verantwortlichkeiten werden dazukommen. Die Aufgaben sind umfangreich und derart ausgestaltet, dass sie die Weiterführung der Stabsstelle rechtfertigen. Die Stellenbeschreibung und die Stellenprozentage der Stabsstelle sind den neuen Gegebenheiten anzupassen. Konkret ist eine Reduktion von derzeit 200 Stellenprozent auf deren 100 vorgesehen.

## **7.2 Infrastruktur**

Der Staat stellt der Kulturstiftung Liechtenstein die für die Besorgung ihrer Aufgaben notwendige Infrastruktur, insbesondere möblierte Büroräumlichkeiten, unentgeltlich zur Verfügung. Dies kann im gegenwärtigen Umfang weitergeführt werden (Büroräumlichkeiten, PC und Telefon im Schädlerhaus in Vaduz). Die darüber hinaus gehenden Betriebskosten sind von der Kulturstiftung zu tragen.

## **7.3 Finanzielle Abläufe**

Die finanziellen Abläufe (Auszahlung, Buchführung, Vermögensanlage) sollen - wie in der Vergangenheit bei der Stiftung Pro Liechtenstein - unverändert bleiben

und durch die Landeskasse erfolgen. Weiters wird die „Kulturstiftung Liechtenstein“ der Prüfung durch die Finanzkontrolle unterliegen. Wie bei den übrigen Stiftungen des Landes werden diese Prüfungen periodisch vorgenommen.

#### **7.4 Stiftungsvermögen**

Der Staat widmet der Kulturstiftung Liechtenstein folgende Vermögenswerte:

- a) Ein Stiftungskapital in der Höhe von 30'000 Franken;
- b) Das im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhandene Vermögen der Stiftung Pro Liechtenstein;
- c) Die Sammlung der Stiftung Pro Liechtenstein gemäss aktueller Inventarliste.

Somit wird der Staatshaushalt durch die Errichtung der Kulturstiftung Liechtenstein als selbstständige Stiftung des öffentlichen Rechts nur in unbedeutendem Masse belastet.

#### **7.5 Jährliche Zuwendung**

Die Finanzierung der Kulturstiftung Liechtenstein erfolgt im Wesentlichen aus den im Landesvoranschlag für private Kulturschaffende und -träger vorgesehenen Mittel, die neu zu einem Landesbeitrag an die Kulturstiftung Liechtenstein zusammengefasst werden sollen. Daneben werden die heute der Stiftung Pro Liechtenstein zufließenden Mittel aus dem Ertrag der Interkantonalen Landeslotterie die zweite Haupteinnahmequelle der Kulturstiftung Liechtenstein bilden.

Der Kulturstiftung Liechtenstein wird daher in Übereinstimmung mit den Finanzierungsquellen des Kulturbeirats sowie der Stiftung Pro Liechtenstein im Wesentlichen aus folgenden jährlichen Zuwendungen bedacht:

- a) ein vom Landtag über Vorschlag der Regierung zu gewählender Landesbeitrag;
- b) zwei Drittel des Gewinnanteils des Fürstentums Liechtenstein am Ertrag der Interkantonalen Landeslotterie.

Diese Mittel einschliesslich der Zinsen dienen der Erfüllung der Aufgaben des Stiftungsrates. Die Verwendung dieser Mittel legt der Stiftungsrat in eigener Kompetenz fest.

Gemäss Voranschlag 2007 ist von einem Volumen von ca. CHF 2.2 Mio. auszugehen. Nachstehende Tabelle soll einen Überblick über die geplante Neuordnung anhand des Voranschlags 2007 geben:

Staatliche Förderung von privatem Kulturschaffen <b>bisher</b>	Voranschlag 2007		Staatliche Förderung von privatem Kulturschaffen <b>neu</b>	
306.365.03 Stabsstelle für Kulturfragen Kulturförderung	1'000'000.00	→	Kulturstiftung Liechtenstein	2'188'000.00
306.300.01 Stabsstelle für Kulturfragen Entschädigung Kulturbeirat	58'000.00	→		
306.363.01 Beitrag an Stiftung Pro Liechtenstein Gewinnanteil Interkantonale Landeslotterie	900'000.00	→		
305.365.00 Historischer Verein Jahresbeitrag	180'000.00	→		
308.364.00 Zeitgenössisches Kunstschaffen Kunstraum Engländerbau	230'000.00	→		

Im Hinblick auf die Zielsetzung, dass in Zukunft die staatliche Kulturförderung von privaten Kulturschaffenden und Kulturträgern vollumfänglich der Kulturstiftung Liechtenstein übertragen wird, werden auch die nachstehenden Institutionen bzw. Projekte der Kulturstiftung angegliedert. Dies zumindest administrativ. Aufgrund der gültigen Finanzbeschlüsse des Landtags werden die Beiträge jedoch weiterhin als separate Budgetposition geführt und vom Ressort Kultur zur Auszahlung angewiesen. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass die laufenden Kredite für die Projekte des Historischen Vereins sowie für die Fertigstellung der Rheinberger Gesamtausgabe befristet sind und in naher Zukunft ohnehin ablaufen werden:

	Voranschlag 2007	Finanzbeschluss vom...	gültig bis...
302.365.00 Theater am Kirchplatz (Staatsbeitrag)	2'297'000.00	20. Oktober 1999 LGBl. 1999 Nr. 237	unbefristet
305.365.01 Liechtensteiner Ur- kundenbuch	92'000.00	27. November 2003 LGBl. 2004 Nr. 9	Juni 2010
305.365.04 Historisches Lexikon	722'000.00	25. Oktober 2000 LGBl. 2000 Nr. 245	Dezember 2007
		20. September 2006 LGBl. 2006 Nr. 214	gemäss Landesvoranschlag (Drucklegung bis Dez. 2008 geplant)
305.365.05 Liechtensteiner Per- sonennamen-Buch	115'000.00	20. November 2002 LGBl. 2003 Nr. 3	gemäss Landesvoranschlag (Bearbeitung bis Ende 2007 geplant)
		---	(Drucklegung in Vorberei- tung)
305.365.06 Kunstdenkmäler	34'000.00	11. September 2002 LGBl. 2001 Nr. 131	gemäss Landesvoranschlag (Projektende auf Feb. 2009 geplant)
307.318.00 Rheinberger- Forschung (Gesamtausgabe)	590'000.00	20. Oktober 1999 LGBl. 1999 Nr. 236	gemäss Landesvoranschlag (Projektende auf Okt. 2008 geplant)

## II. ANTRAG DER REGIERUNG

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

### Antrag,

der Hohe Landtag wolle die beiliegenden Gesetzesvorlagen (Kulturförderungsgesetz, Gesetz über die „Kulturstiftung Liechtenstein“) in Behandlung ziehen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES  
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

### **III. REGIERUNGSVORLAGEN**

#### **1. KULTURFÖRDERUNGSGESETZ (KFG)**

### **Kulturförderungsgesetz (KFG)**

vom ...

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

Art. 1

*Gegenstand*

Dieses Gesetz regelt die staatliche Förderung der kulturellen Tätigkeit von Privaten in den Bereichen der Literatur, Musik, darstellenden und bildenden Kunst, der audiovisuellen Medien sowie der Heimat- und Brauchtumpflege (staatliche Kulturförderung).

Art. 2

*Begriffsbestimmungen und Bezeichnungen*

1) Im Sinne dieses Gesetzes bedeutet:

- a) "kulturelle Tätigkeit": die Summe der geistigen und schöpferischen Leistungen des Menschen in ihren produzierenden und reproduzierenden Formen, die über das Notwendige und Nützliche hinausgehen (Kulturschaffen), die Pflege der hierdurch geschaffenen Werte (Kulturpflege) sowie die Weckung, Wahrung und Vertiefung des Verständnisses hierfür (Kulturvermittlung);
- b) "kulturelle Einrichtung": eine der Öffentlichkeit zugängliche Institution, die dem Kulturschaffen, der Kulturpflege oder der Kulturvermittlung dient;
- c) "Fortbildung": die Vertiefung der praktizierten kulturellen Tätigkeit.

2) Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen sind Angehörige des männlichen und weiblichen Geschlechts zu verstehen.

### Art. 3

#### *Allgemeine Förderungsgrundsätze*

1) Die staatliche Kulturförderung achtet die Unabhängigkeit, Freiheit und Vielfalt der kulturellen Tätigkeit.

2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf staatliche Kulturförderung.

3) Die staatliche Kulturförderung ist gegenüber anderen öffentlichen oder privaten Förderungen subsidiär.

### Art. 4

#### *Förderungsberechtigung*

1) Staatliche Kulturförderung erhalten ausschliesslich natürliche Personen oder private Organisationen, die in den Bereichen der Literatur, Musik, darstellenden und bildenden Kunst, der audiovisuellen Medien oder der Heimat- und Brauchtumpflege kulturell tätig sind.

2) Ausgeschlossen von der staatlichen Kulturförderung sind Mitglieder des Stiftungsrates und der Geschäftsführer der Kulturstiftung Liechtenstein sowie Organisationen, an denen sie massgeblich beteiligt sind.

Art. 5

*Förderungsformen*

1) Es wird zwischen direkter und indirekter Kulturförderung unterschieden.

2) Die direkte Kulturförderung erfolgt in Form von Förderbeiträgen für förderungswürdige Projekte und Fortbildungen.

3) Die indirekte Kulturförderung erfolgt in Form von:

- a) Beratung;
- b) Ankäufen und Aufträgen;
- d) Preisen, Auszeichnungen sowie Förder- und Anerkennungsgaben;
- e) Wettbewerben;
- f) Leistungsvereinbarungen.

**II. Direkte Kulturförderung**

Art. 6

*Förderbeiträge*

1) Förderbeiträge können als Projekt- oder Fortbildungsbeiträge ausgerichtet werden.

2) Ein Projektbeitrag ist die anteilmässige Übernahme von ausgewiesenen Kosten eines Förderungsberechtigten für die Realisierung eines kulturellen Projekts, das:

- a) für das Land von Bedeutung ist;
- b) anerkannten Qualitätskriterien entspricht;
- c) keine vollständige Eigen- oder Drittfinanzierung zulässt.

3) Ein Fortbildungsbeitrag ist die anteilmässige Übernahme von ausgewiesenen Kosten einer förderungsberechtigten natürlichen Person, deren kulturelle Tätigkeit einen Bezug zum Land aufweist, für eine Fortbildung, die:

- a) anerkannten Qualitätskriterien entspricht;
- b) für die weitere Entwicklung Erfolg versprechend ist.

4) Die Kulturstiftung Liechtenstein legt die Arten, die Bedeutung und die Qualität förderungswürdiger Projekte und Fortbildungen, die zumutbaren Eigen- und Drittfinanzierungsmöglichkeiten sowie die Erfolgsaussichten fest.

#### Art. 7

##### *Höhe der Förderbeiträge*

1) Förderbeiträge sollen in der Regel die Hälfte der Gesamtkosten förderungswürdiger Projekte und Fortbildungen nicht übersteigen. Die Höhe der Förderbeiträge ist nach folgenden Kriterien zu bemessen:

- a) ausgewiesene Kosten;
- b) Eigenfinanzierungsmöglichkeiten;
- c) Drittfinanzierungsmöglichkeiten;
- d) Budgetmittel der Kulturstiftung Liechtenstein.



2) Förderbeiträge können für einzelne Projekt- und Fortbildungsarten in Form von Pauschalen gewährt werden.

3) Die Kulturstiftung Liechtenstein legt die Höhe der Förderbeiträge, einschliesslich der Aufteilung der dafür vorgesehenen Budgetmittel auf die einzelnen Projekt- oder Fortbildungsarten fest.

## Art. 8

### *Verfahren*

1) Anträge auf Förderbeiträge sind spätestens 4 Wochen vor Beginn des Projekts oder der Fortbildung bei der Kulturstiftung Liechtenstein schriftlich in ausführlich begründeter und dokumentierter Form einzureichen.

2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) eine Beschreibung des Projekts bzw. der Fortbildung; und
- b) alle weiteren Unterlagen und Belege, die zur Bescheinigung der Förderungsberechtigung sowie von Art und Umfang der beantragten Förderung geeignet sind.

3) Reichen die vorgelegten Unterlagen und Belege zur abschliessenden Beurteilung und Entscheidung über einen Antrag nicht aus, so hat die Kulturstiftung Liechtenstein dem Antragsteller die Ergänzung derselben binnen einer bestimmten Frist bei sonstiger Zurückweisung des Antrags aufzutragen.

4) Die Entscheidung der Kulturstiftung Liechtenstein über die Anträge auf Förderung ergeht in schriftlicher Form und ist dem Antragsteller mit Zustellnachweis zuzustellen.

5) Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz über die allgemeine Landesverwaltungspflege.

Art. 9

*Ausrichtung von Förderbeiträgen*

Förderbeiträge werden an Förderungsempfänger aufgrund der rechtskräftigen Entscheidungen der Kulturstiftung Liechtenstein ausgerichtet.

**III. Indirekte Kulturförderung**

Art. 10

*Beratung*

1) Die Kulturstiftung Liechtenstein berät im Rahmen ihrer Möglichkeiten Förderungsberechtigte im Hinblick auf deren kulturelle Tätigkeit.

2) Die Kulturstiftung Liechtenstein legt die Organisation und Durchführung der Beratung fest.

Art. 11

*Ankäufe und Aufträge*

1) Die Kulturstiftung Liechtenstein kann im Rahmen der dafür vorgesehenen Budgetmittel nach freiem Ermessen:

- a) kulturelle Werke ankaufen;
- b) Kulturschaffenden Werkaufträge erteilen.

2) Werke der bildenden Kunst, die nach Abs. 1 erworben wurden, sind in die entsprechende Sammlung der Kulturstiftung Liechtenstein aufzunehmen.

3) Die Kulturstiftung Liechtenstein legt die Ankaufs- und Auftragspolitik, die Inventarisierung und Pflege sowie den Verleih und die Rücknahme der Werke fest.

#### Art. 12

##### *Kulturpreis, Auszeichnungen sowie Förder- und Anerkennungsgaben*

1) Die Regierung kann für herausragende kulturelle Leistungen den Kulturpreis verleihen.

2) Die Kulturstiftung Liechtenstein kann im Rahmen der dafür vorgesehenen Budgetmittel Auszeichnungen sowie Förder- und Anerkennungsgaben verleihen.

3) Die Kulturstiftung Liechtenstein legt den Zweck, die Dotierung sowie das Verfahren bei Auszeichnungen sowie Förder- und Anerkennungsgaben fest.

#### Art. 13

##### *Wettbewerbe*

1) Die Kulturstiftung Liechtenstein kann im Rahmen der dafür vorgesehenen Budgetmittel Wettbewerbe zu kulturellen Themen durchführen.

2) Die Kulturstiftung Liechtenstein legt die Themen sowie das Verfahren bei Wettbewerben im Einzelfall fest.

#### Art. 14

##### *Leistungsvereinbarungen*

1) Die Kulturstiftung Liechtenstein kann im Rahmen der dafür vorgesehenen Budgetmittel Leistungsvereinbarungen mit privaten juristischen Personen

abschliessen, die bereits während mindestens fünf Jahren in Liechtenstein ununterbrochen kulturell tätig sind und deren Tätigkeit:

- a) von landesweiter Bedeutung ist;
- b) anerkannten Qualitätskriterien entspricht;
- c) eine Bereicherung des kulturellen Angebots darstellt;
- d) keine vollständige Eigen- oder Drittfinanzierung zulässt.

2) Gegenstand von Leistungsvereinbarungen können insbesondere der Betrieb und die Ausstattung kultureller Einrichtungen und Organisationen sein.

3) Leistungsvereinbarungen haben ein detailliertes Leistungsprofil und einen Pflichtenkatalog zu enthalten und können für die Dauer von längstens drei Jahren abgeschlossen werden. Sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Regierung.

4) Die Kulturstiftung Liechtenstein hat die Leistungserbringung zu überwachen und der Regierung darüber Bericht zu erstatten. Bei Nichterfüllung kann die Kulturstiftung Liechtenstein Leistungsvereinbarungen vorzeitig kündigen.

#### **IV. Organisation und Durchführung**

##### Art. 15

##### *Kulturstiftung Liechtenstein*

Der Kulturstiftung Liechtenstein obliegen:

- a) die Ausrichtung von Förderbeiträgen (Art. 6 ff.);
- b) die Beratung von Kulturschaffenden (Art. 10);

- c) der Ankauf kultureller Werke und die Erteilung von Verkaufträgen (Art. 11);
- d) die Verleihung von Auszeichnungen sowie Förder- und Anerkennungsgaben (Art. 12);
- e) die Durchführung von Wettbewerben zu kulturellen Themen (Art. 13);
- f) der Abschluss, die Überwachung und die Kündigung von Leistungsvereinbarungen (Art. 14);
- g) die Entscheidung über die Rückforderung, Aufrechnung sowie den Ausschluss von Förderungen nach diesem Gesetz (Art. 17 f.);
- h) der Erlass von Reglementen über die Kulturförderung nach diesem Gesetz.

#### Art. 16

##### *Regierung*

Der Regierung obliegen:

- a) die Verleihung des Kulturpreises (Art. 12 Abs. 1);
- b) die Genehmigung von Leistungsvereinbarungen (Art. 14) sowie von Reglementen der Kulturstiftung Liechtenstein.

### **V. Rückforderung, Aufrechnung und Ausschluss von Förderungen**

#### Art. 17

##### *Rückforderung und Aufrechnung*

Zu Unrecht bezogene Förderungen nach diesem Gesetz hat die Kulturstiftung Liechtenstein vom Empfänger unabhängig von der Anwendung der Strafbestimmungen zurückzufordern oder mit anderen Förderungen nach diesem Gesetz aufzurechnen.

Art. 18

*Ausschluss*

1) Die Kulturstiftung Liechtenstein kann Förderungsempfänger für eine Dauer von höchstens zwei Jahren von jeder Förderung nach diesem Gesetz ausschliessen, wenn sie:

- a) wiederholt gegen dieses Gesetz oder die dazu erlassenen Reglemente verstossen haben; oder
- b) Förderungen nach diesem Gesetz erschlichen haben.

2) Ein Ausschluss nach Abs. 1 muss verhältnismässig sein.

**VI. Rechtsmittel**

Art. 19

*Beschwerde*

1) Gegen Entscheidungen der Kulturstiftung Liechtenstein über die Ausrichtung von Förderbeiträgen (Art. 6 bis 9) sowie Massnahmen nach Art. 17 und 18 kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der Regierung erhoben werden.

2) Gegen Entscheidungen der Regierung über Beschwerden nach Abs. 1 kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Vorstellung bei der Regierung oder Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

3) Die Beschwerde an die Regierung oder den Verwaltungsgerichtshof kann sich nur gegen rechtswidriges Vorgehen und Erledigen oder gegen aktenwidrige oder unrichtige Sachverhaltsfeststellungen richten.

## **VII. Strafbestimmungen**

### Art. 20

#### *Erschleichung von Förderungen*

1) Vom Landgericht ist wegen Übertretung mit einer Busse bis zu 50 000 Franken, im Nichteinbringlichkeitsfalle mit einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten, zu bestrafen, wer durch unwahre oder unvollständige Angaben oder durch Beibringung falscher Unterlagen oder in anderer Weise eine Förderung nach diesem Gesetz erwirkt, die ihm nicht zusteht.

2) Bei fahrlässiger Begehung wird die Strafobergrenze auf die Hälfte herabgesetzt.

3) Vorbehalten bleibt die Bestrafung nach dem Strafgesetzbuch, sofern ein Tatbestand erfüllt ist, der mit strengerer Strafe bedroht ist.

## **VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### Art. 21

#### *Aufhebung bisherigen Rechts*

Es werden aufgehoben:

- a) Kulturförderungsgesetz vom 12. September 1990, LGBI. 1990 Nr. 68;
- b) Ziff. 13 des Anhangs zum Gesetz vom 3. Juli 1991 über die Ausrichtung von Landessubventionen (Subventionsgesetz), LGBI. 1991 Nr. 71.

Art. 22

*Kulturbeirat*

Der Kulturbeirat nimmt bis zur Konstituierung der Kulturstiftung Liechtenstein deren Aufgaben nach diesem Gesetz wahr.

Art. 23

*Jahresbeiträge*

Jahresbeiträge nach dem bisherigen Recht können letztmalig für das Jahr 2008 ausgerichtet werden und sind bei einer allfälligen Förderung nach Art. 14 in Abzug zu bringen.

Art. 24

*Anhängige Verfahren*

Auf Verfahren, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig sind, findet das neue Recht Anwendung.

Art. 25

*Inkrafttreten*

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Januar 2008 in Kraft, andernfalls am Tage der Kundmachung.



2. **GESETZ ÜBER DIE „KULTURSTIFTUNG LIECHTENSTEIN“**

**Gesetz über die „Kulturstiftung Liechtenstein“**

vom ...

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I. Allgemeine Bestimmungen**

Art. 1

*Name, Rechtsform und Sitz*

Unter dem Namen „Kulturstiftung Liechtenstein“ besteht eine selbständige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Vaduz.

Art. 2

*Bezeichnungen*

Die in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

Art. 3

*Zweck*

Zweck der Kulturstiftung Liechtenstein ist die Förderung der kulturellen Tätigkeit in Liechtenstein, insbesondere durch:

- a) die Erfüllung der ihr nach dem Kulturförderungsgesetz übertragenen Aufgaben;
- b) die Durchführung kultureller Projekte und Veranstaltungen;
- c) die Sammlung und Zugänglichmachung kultureller Werke;
- d) den Betrieb kultureller Einrichtungen;
- e) die Kooperation mit Dritten.

## **II. Vermögen, Infrastruktur und Einkünfte**

### Art. 4

#### *Vermögen und Infrastruktur*

1) Der Staat widmet der Kulturstiftung Liechtenstein folgende Vermögenswerte:

- a) ein Stiftungskapital in der Höhe von 30 000 Franken;
- b) das im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhandene Vermögen der Stiftung Pro Liechtenstein;
- c) die Sammlung der Stiftung Pro Liechtenstein gemäss aktueller Inventarliste.

2) Der Staat stellt der Kulturstiftung Liechtenstein die für die Besorgung ihrer Aufgaben notwendige Infrastruktur, insbesondere möblierte Büroräumlichkeiten, unentgeltlich zur Verfügung.

### Art. 5

#### *Einkünfte*

1) Die ordentlichen Einkünfte der Kulturstiftung Liechtenstein sind:

- a) der gemäss Landesvoranschlag jährlich vorgesehene Landesbeitrag;

- b) zwei Drittel des Gewinnanteils des Fürstentums Liechtenstein am Ertrag der Interkantonalen Landeslotterie;
- c) Einnahmen aus der Durchführung kultureller Projekte und Veranstaltungen sowie dem Betrieb kultureller Einrichtungen;
- d) Kapitalerträge.

2) Die ausserordentlichen Einkünfte der Kulturstiftung Liechtenstein sind:

- a) freiwillige Beiträge und Leistungen Dritter;
- b) Schenkungen und Vermächtnisse;
- c) andere Einkünfte.

### **III. Organisation**

#### **Art. 6**

##### *Organe*

Die Organe der Kulturstiftung Liechtenstein sind:

- a) der Stiftungsrat;
- b) der Geschäftsführer.

##### *Stiftungsrat*

#### **Art. 7**

##### *a) Zusammensetzung und Beschlussfassung*

1) Der Stiftungsrat besteht aus sieben Mitgliedern, die von der Regierung für eine Mandatsperiode von vier Jahren bestellt werden. Der Präsident des Stiftungsrates wird von der Regierung bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich der

Stiftungsrat selbst. Bei der Bestellung des Stiftungsrates ist darauf zu achten, dass die Mitglieder des Stiftungsrates durch fachliche Kompetenz ausgewiesen sind.

2) Der Stiftungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens zweimal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung. Der Präsident ist zur unverzüglichen Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung verpflichtet, wenn dies von wenigstens zwei Mitgliedern schriftlich unter Beifügung des Entwurfes der Traktandenliste verlangt wird.

3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

4) Über jede Sitzung des Stiftungsrates ist ein Protokoll zu verfassen, das vom Präsidenten und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Jedes Protokoll ist dem Stiftungsrat in der nächstfolgenden Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

5) Mitglieder des Stiftungsrates sind von der Behandlung von Geschäften ausgeschlossen, die sie betreffen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege über Ausschluss und Ablehnung sinngemäss.

6) Das Nähere regelt der Stiftungsrat in einem Geschäftsreglement.

## Art. 8

### *b) Aufgaben*

1) Der Stiftungsrat hat alles vorzukehren, um die Erreichung des Stiftungszweckes zu gewährleisten. Er sorgt dafür, dass das Stiftungsvermögen zweckentsprechend verwaltet und verwendet wird. Ihm steht die selbständige Erfüllung

sämtlicher Geschäfte zu, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) die Festlegung der Strategie sowie der Schwerpunkte der Förderung der kulturellen Tätigkeit in Liechtenstein;
- b) der Erlass und die Änderung der notwendigen Reglemente, insbesondere über die Kulturförderung;
- c) die Auswahl und die Anstellung der Mitarbeiter der Kulturstiftung Liechtenstein im Rahmen der von der Regierung genehmigten Personalplanung;
- d) die Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens sowie der ordentlichen und ausserordentlichen Einkünfte der Kulturstiftung Liechtenstein;
- e) die Beratung und Beschlussfassung über die Agenden nach Art. 15 des Kulturförderungsgesetzes;
- f) die Erstellung des Jahresbudgets, des Jahresberichtes und der Jahresrechnung zu Händen der Regierung;
- g) die Erstattung von Empfehlungen und Stellungnahmen zu kulturspezifischen oder -relevanten Fragen zu Händen der Regierung.

3) Der Stiftungsrat kann bei Bedarf externe Experten beiziehen.

#### Art. 9

##### *c) Vertretungs-, Zeichnungs- und Delegationsrecht*

1) Der Präsident des Stiftungsrates vertritt die Kulturstiftung Liechtenstein nach aussen.

2) Der Stiftungsrat regelt das Zeichnungsrecht seiner Mitglieder sowie die Wahrnehmung der Funktionen des Präsidenten im Falle seiner Verhinderung im Geschäftsreglement.

3) Der Stiftungsrat kann Aufgaben und Kompetenzen im Geschäftsreglement an den Präsidenten oder an den Geschäftsführer zur selbständigen Besorgung delegieren.

#### Art. 10

##### *Geschäftsführer*

1) Für die Besorgung der laufenden Geschäfte bestellt der Stiftungsrat einen Geschäftsführer.

2) Der Geschäftsführer hat die laufenden Geschäfte der Kulturstiftung Liechtenstein im Rahmen der Reglemente, Beschlüsse und Weisungen des Stiftungsrates zu besorgen. Er ist dem Stiftungsrat für seine Tätigkeit verantwortlich.

3) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrats mit beratender Stimme teil.

4) Der Stiftungsrat legt Aufgaben und Kompetenzen des Geschäftsführers in einem Pflichtenheft fest.

### **IV. Aufsicht**

#### Art. 11

##### *Aufsichtsbehörde*

1) Die Kulturstiftung Liechtenstein untersteht der Aufsicht der Regierung.

2) Der Regierung obliegen insbesondere:

- a) die Bestellung der Mitglieder des Stiftungsrates und die Bestimmung des Präsidenten;
- b) die Genehmigung der Reglemente und der Personalplanung der Kulturstiftung Liechtenstein;
- c) die Genehmigung des Jahresbudgets, des Jahresberichtes und der Jahresrechnung.

## **V. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### Art. 12

#### *Bewilligte Budgetmittel*

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bewilligten Budgetmittel für die Kulturförderung nach dem bisherigen Recht werden der Kulturstiftung Liechtenstein für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung gestellt.

### Art. 13

#### *Auflösung*

Die Auflösung der Kulturstiftung Liechtenstein hat durch Gesetz zu erfolgen. Über die Verwendung des Vermögens der aufgelösten Stiftung entscheidet der Landtag.

### Art. 14

#### *Aufhebung bisherigen Rechts*

Das Gesetz vom 23. Juli 1964 betreffend die Schaffung einer Stiftung Pro Liechtenstein, LGBl. 1964 Nr. 32, wird aufgehoben.

Art. 15

*Inkrafttreten*

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Kulturförderungsgesetz vom ... in Kraft.